

§ 10a

Zusätzliche Altersvorsorge

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch JStG 2010 v. 8.12.2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394)

(1) ¹In der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte können Altersvorsorgebeiträge (§ 82) zuzüglich der dafür nach Abschnitt XI zustehenden Zulage jährlich bis zu 2100 Euro als Sonderausgaben abziehen; das Gleiche gilt für

1. Empfänger von inländischer Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder einem Landesbesoldungsgesetz,
2. Empfänger von Amtsbezügen aus einem inländischen Amtsverhältnis, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Absatz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,
3. die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei Beschäftigten, die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder nach § 230 Absatz 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Absatz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,
4. Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die ohne Besoldung beurlaubt sind, für die Zeit einer Beschäftigung, wenn während der Beurlaubung die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf diese Beschäftigung erstreckt wird, und
5. Steuerpflichtige im Sinne der Nummern 1 bis 4, die beurlaubt sind und deshalb keine Besoldung, Amtsbezüge oder Entgelt erhalten, sofern sie eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen könnten, wenn die Versicherungsfreiheit in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde,

wenn sie spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr (§ 88) folgt, gegenüber der zuständigen Stelle (§ 81a) schriftlich eingewilligt haben, dass diese der zentralen Stelle (§ 81) jährlich mitteilt, dass der Steuerpflichtige zum begünstigten Personenkreis gehört, dass die zuständige Stelle der zentralen Stelle die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86) und die Gewährung der Kinderzulage (§ 85) erforderlichen Daten übermittelt und die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verwenden darf. ²Bei der Erteilung der Einwilligung ist der Steuerpflichtige darauf hinzuweisen, dass er die Einwilligung vor Beginn des Kalenderjahres, für das sie erstmals nicht mehr gelten soll, gegenüber der zuständigen Stelle widerrufen kann. ³Versicherungspflichtige nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte stehen Pflichtversicherten gleich; dies gilt auch für Personen, die eine Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der gesetzlichen Rentenversicherung er-

halten und unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit einer der in Satz 1 oder der im ersten Halbsatz genannten begünstigten Personengruppen angehörten. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Steuerpflichtige, die nicht zum begünstigten Personenkreis nach Satz 1 oder 3 gehören und eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Versorgung wegen Dienstunfähigkeit aus einem der in Satz 1 oder 3 genannten Alterssicherungssysteme beziehen, wenn unmittelbar vor dem Bezug der entsprechenden Leistungen der Leistungsbezieher einer der in Satz 1 oder 3 genannten begünstigten Personengruppen angehörte; dies gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige das 67. Lebensjahr vollendet hat. ⁵Bei der Ermittlung der dem Steuerpflichtigen zustehenden Zulage nach Satz 1 bleibt die Erhöhung der Grundzulage nach § 84 Satz 2 außer Betracht.

(1a) ¹Sofern eine Zulagenummer (§ 90 Absatz 1 Satz 2) durch die zentrale Stelle oder eine Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch noch nicht vergeben ist, haben die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Steuerpflichtigen über die zuständige Stelle eine Zulagenummer bei der zentralen Stelle zu beantragen. ²Für Empfänger einer Versorgung im Sinne des Absatzes 1 Satz 4 gilt Satz 1 entsprechend.

(2) ¹Ist der Sonderausgabenabzug nach Absatz 1 für den Steuerpflichtigen günstiger als der Anspruch auf die Zulage nach Abschnitt XI, erhöht sich die unter Berücksichtigung des Sonderausgabenabzugs ermittelte tarifliche Einkommensteuer um den Anspruch auf Zulage. ²In den anderen Fällen scheidet der Sonderausgabenabzug aus. ³Die Günstigerprüfung wird von Amts wegen vorgenommen.

(2a) ¹Der Sonderausgabenabzug setzt voraus, dass der Steuerpflichtige gegenüber dem Anbieter (übermittelnde Stelle) in die Datenübermittlung nach Absatz 5 Satz 1 eingewilligt hat. ²§ 10 Absatz 2a Satz 1 bis Satz 3 gilt entsprechend. ³In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 und 3 ist die Einwilligung nach Satz 1 von beiden Ehegatten abzugeben. ⁴Hat der Zulageberechtigte den Anbieter nach § 89 Absatz 1a bevollmächtigt, gilt die Einwilligung nach Satz 1 als erteilt. ⁵Eine Einwilligung nach Satz 1 gilt auch für das jeweilige Beitragsjahr als erteilt, für das dem Anbieter ein Zulageantrag nach § 89 für den mittelbar Zulageberechtigten (§ 79 Satz 2) vorliegt.

(3) ¹Der Abzugsbetrag nach Absatz 1 steht im Fall der Veranlagung von Ehegatten nach § 26 Absatz 1 jedem Ehegatten unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 gesondert zu. ²Gehört nur ein Ehegatte zu dem nach Absatz 1 begünstigten Personenkreis und ist der andere Ehegatte nach § 79 Satz 2 zulageberechtigt, sind bei dem nach Absatz 1 abzugsberechtigten Ehegatten die von beiden Ehegatten geleisteten Altersvorsorgebeiträge und die dafür zustehenden Zulagen bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 zu berücksichtigen. ³Gehören beide Ehegatten zu dem nach Absatz 1 begünstigten Personenkreis und liegt ein Fall der Veranlagung nach § 26 Absatz 1 vor, ist bei der Günstigerprüfung nach Absatz 2 der Anspruch auf Zulage beider Ehegatten anzusetzen.

(4) ¹Im Fall des Absatzes 2 Satz 1 stellt das Finanzamt die über den Zulageanspruch nach Abschnitt XI hinausgehende Steuerermäßigung gesondert fest und teilt diese der zentralen Stelle (§ 81) mit; § 10d Absatz 4

Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. ²Sind Altersvorsorgebeiträge zugunsten von mehreren Verträgen geleistet worden, erfolgt die Zurechnung im Verhältnis der nach Absatz 1 berücksichtigten Altersvorsorgebeiträge. ³Ehegatten ist der nach Satz 1 festzustellende Betrag auch im Fall der Zusammenveranlagung jeweils getrennt zuzurechnen; die Zurechnung erfolgt im Verhältnis der nach Absatz 1 berücksichtigten Altersvorsorgebeiträge. ⁴Werden Altersvorsorgebeiträge nach Absatz 3 Satz 2 berücksichtigt, die der nach § 79 Satz 2 zulageberechtigte Ehegatte zugunsten eines auf seinen Namen lautenden Vertrages geleistet hat, ist die hierauf entfallende Steuerermäßigung dem Vertrag zuzurechnen, zu dessen Gunsten die Altersvorsorgebeiträge geleistet wurden. ⁵Die Übermittlung an die zentrale Stelle erfolgt unter Angabe der Vertragsnummer und der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) sowie der Zulage- oder Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

(5) ¹Die übermittelnde Stelle hat bei Vorliegen einer Einwilligung nach Absatz 2a die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge unter Angabe der Vertragsdaten, des Datums der Einwilligung nach Absatz 2a, der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) sowie der Zulage- oder der Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an die zentrale Stelle bis zum 28. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres zu übermitteln. ²§ 10 Absatz 2a Satz 6 bis 8 und § 22a Absatz 2 gelten entsprechend. ³Die Übermittlung erfolgt auch dann, wenn im Fall der mittelbaren Zulageberechtigung keine Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind. ⁴Die übrigen Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach den Absätzen 1 bis 3 werden im Wege der Datenerhebung und des automatisierten Datenabgleichs nach § 91 überprüft. ⁵Erfolgt eine Datenübermittlung nach Satz 1 und wurde noch keine Zulagenummer (§ 90 Abs. 1 Satz 2) durch die zentrale Stelle oder keine Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vergeben, gilt § 90 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

Autorin: Dipl.-Finw. Anne **Killat-Risthaus**, Steuerberaterin, PKF FASSELLT SCHLAGE, Frankfurt/M.

Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Inhaltsübersicht

Allgemeine Erläuterungen zu § 10a

	Anm.		Anm.		
A.	Grundinformation zu § 10a	1	C.	Bedeutung des § 10a	3
B.	Rechtsentwicklung des § 10a	2	D.	Verhältnis des § 10a zu anderen Vorschriften	4

Erläuterungen zu Abs. 1: Persönlicher Anwendungsbereich und begünstigte Aufwendungen

	Anm.		Anm.
<p>A. Pflichtversicherung in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung und begünstigte Aufwendungen (Abs. 1 Satz 1 Teils. 1)</p> <p>I. Pflichtversicherung in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung</p> <p>1. Pflichtversicherung in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung 5</p> <p>2. Ausschluss von der Begünstigung 6</p> <p>3. Ausländisches Alterssicherungssystem 7</p> <p>II. Begünstigte Aufwendungen 8</p> <p>III. Höchstbeträge 9</p> <p>IV. Weitere Fördermerkmale 10</p> <p>B. Bedienstete im öffentlichen Dienst (Abs. 1 Satz 1 Teils. 2)</p> <p>I. Einbeziehung des öffentlichen Dienstes in die Förderberechtigung 11</p> <p>II. Empfänger von inländischer Besoldung (Nr. 1) 12</p> <p>III. Empfänger von Amtsbezügen (Nr. 2) 13</p> <p>IV. Versicherungsfrei Beschäftigte bzw. von der Versicherungspflicht befreite Beschäftigte (Nr. 3) 14</p>	<p>V. Beurlaubte Beamte (Nr. 4) 15</p> <p>VI. Inanspruchnahme von Elternzeit (Nr. 5) 16</p> <p>C. Zusätzliche Fördervoraussetzungen für die Begünstigten iSd. Abs. 1 Satz 1 Teils. 2 Nr. 1 bis 5 (Abs. 1 Satz 1 Teils. 3 und Satz 2) 17</p> <p>D. Gleichstellung mit Pflichtversicherten in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung (Abs. 1 Satz 3)</p> <p>I. Versicherungspflichtige nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (Abs. 1 Satz 3 Teils. 1) 18</p> <p>II. Arbeitslose mit Anrechnungszeiten nach § 58 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 6 SGB VI (Abs. 1 Satz 3 Teils. 2) 19</p> <p>E. Bezieher von Rente bzw. Versorgung wegen Erwerbsminderung bzw. Dienstunfähigkeit (Abs. 1 Satz 4) 20</p> <p>F. Ermittlung des Zulageanspruchs bei Berufseinsteigern (Abs. 1 Satz 5) 21</p>		

**Erläuterungen zu Abs. 1a:
Zusätzliche Verfahrensanforderungen für
nach Abs. 1 Satz 1 Teils. 2 Begünstigte . . . 22**

**Erläuterungen zu Abs. 2:
Günstigerprüfung**

	Anm.		Anm.
<p>A. System der Günstigerprüfung 23</p>	<p>B. Günstigerprüfung bei einem einzeln veranlagten Steuerpflichtigen 24</p>		

**Erläuterungen zu Abs. 2a:
Einwilligung in den Datenaustausch . . . 25**

**Erläuterungen zu Abs. 3:
Sonderausgabenabzug bei Ehegatten**

Anm.

Anm.

A. Beide Ehegatten unmittelbar begünstigt (Abs. 3 Satz 1)	26
B. Nur ein Ehegatte unmittelbar begünstigt (Abs. 3 Satz 2)	27

C. Günstigerprüfung bei Zusammenveranlagung	28
D. Günstigerprüfung bei getrennter Veranlagung	29

**Erläuterungen zu Abs. 4:
Gesonderte Feststellung und Zurechnung
des Steuervorteils**

Anm.

Anm.

A. Gesonderte Feststellung (Abs. 4 Satz 1)	30
B. Verteilung des Steuervorteils bei Zahlung auf mehrere Verträge (Abs. 4 Satz 2)	31

C. Zurechnung des Steuervorteils bei Ehegatten (Abs. 4 Sätze 3 und 4)	32
D. Übermittlung des Steuervorteils an die zentrale Stelle (Abs. 4 Satz 5)	33

**Erläuterungen zu Abs. 5:
Nachweis der begünstigten Aufwendungen . 34**

Allgemeine Erläuterungen zu § 10a

Schrifttum: HORLEMANN, Steuerliche Förderkonzepte und neue Durchführungswege in der betrieblichen und privaten Altersversorgung, GStB Sonderdruck 2001, 5; NIERMANN/RISTHAUS, Das neue Altersvermögensgesetz, Düsseldorf 2001; Rentenreform 2001/2002, Freiburg 2001; RISTHAUS, Steuerliche Fördermöglichkeiten für eine zusätzliche private Altersvorsorge nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG), DB 2001, 1269; RISTHAUS/MYSEN, Einbeziehung des öffentlichen Dienstes in die Förderung nach dem AVmG, NWB F. 3, 11997; RISTHAUS, Die Änderungen in der privaten Altersversorgung durch das AltEinkG, DB 2004, 1329 (Teil I), 1383 (Teil II); MYSEN/KNAUS/BITTL/BRÜCKNER/WOLTER, Handbuch Zulagenförderung – Steuerlich begünstigte Altersvorsorge, Heidelberg 2006; MYSEN/FISCHER, Das Eigenheim als Rente – der neue Wohnriester, NWB F. 3, 15117; RISTHAUS, Förderung der selbstgenutzten Wohnimmobilie durch das EigRentG – Ein Beitrag zur Erhöhung des Verbreitungsgrades der geförderten Altersvorsorge?, DB 2008, Beil. 6; RISTHAUS, Riesterrente in drei Punkten europarechtswidrig, DB 2009, 2019; SCHÖNEMANN/DIETRICH/KIESEWETTER, Verbessert das Eigenheimrentenmodell die Inte-

gration der eigengenutzten Immobilie in die Altersvorsorge?, StuW 2009, 107; RISTHAUS, Strukturreform des Versorgungsausgleichs, DStZ 2010, 269.

1

A. Grundinformation zu § 10a

Die Vorschrift ergänzt die Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt um einen progressionsabhängigen SA-Abzug, der im Wege einer Günstigerprüfung gewährt wird. Begünstigt sind in der inländ. gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte, bestimmte im öffentlichen Dienst beschäftigte Personen mit inländ. Bezügen, Versicherungspflichtige nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte, Personen die Anrechnungszeiten nach § 58 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 6 SGB VI erhalten und Bezieher von Rente wegen Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit bzw. Versorgung wegen Dienstunfähigkeit aus den genannten Versorgungssystemen. Die Förderung soll als Anreiz für die Förderberechtigten gelten, Einschnitte in den gesetzlichen Versorgungssystemen durch zusätzliche private oder betriebliche Altersabsicherung aufzufangen, um im Alter über ausreichende Einkünfte zu verfügen. Ungeachtet dessen, dass die Einschnitte bei der Versorgung nur in den inländ. Versorgungssystemen eingetreten sind, hat die FinVerw. zunächst auch Pflichtversicherte in vergleichbaren ausländ. Versorgungssystemen begünstigt, wenn sie unbeschränkt estpflichtig waren. Mit der Umsetzung des EuGH-Urt. v. 10.9.2009 (C-269/07, BFH/NV 2009, 1930) hat der Gesetzgeber im Rahmen des EU-UmsG v. 8.4.2010 die Förderberechtigung sowohl für die Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt als auch den SA-Abzug nach § 10a mit Übergangsregelung für Altverträge auf die Mitgliedschaft in einem inländ. Alterssicherungssystem eingeschränkt.

Da die Kommunikation zwischen den Beteiligten (Anbieter von zertifizierten Altersvorsorgeverträgen, Pensionskassen, Pensionsfonds, Direktversicherungsunternehmen, die zentrale Stelle – § 81 – als Verwalterin des Zulageverfahrens, FÄ als mit der Durchführung des SA-Abzugs beauftragte Behörde) auf elektronischem Weg stattfindet, enthält Abs. 1 Satz 1 Teils. 2 und Abs. 1a eine Reihe von Sonderregelungen zur technischen Abwicklung des Verfahrens bei den im öffentlichen Dienst beschäftigten Begünstigten, denn dort muss zusätzlich die zuständige Stelle – § 81a – in die Abwicklung mit einbezogen werden, da nur sie über für das Verfahren notwendige Daten verfügt. Für die Einbeziehung der zuständigen Stelle wiederum bedarf es einer Einwilligung des Förderberechtigten. Abs. 2, 3 und 4 enthalten eine Reihe von Regelungen zur Durchführung der Günstigerprüfung und zur Zurechnung von zusätzlichen StErmäßigungen – insbesondere bei Ehegatten – und zur gesonderten Feststellung der StErmäßigungen und damit verbundenen Mitteilungspflichten. Ab dem VZ 2010 erfolgt auch der Nachweis der begünstigten Altersvorsorgebeiträge (§ 82) durch elektronischen Datenaustausch. Abs. 2a und Abs. 5 enthalten umfangreiche Regelungen hierzu.

2

B. Rechtsentwicklung des § 10a

AVmG v. 26.6.2001 (BGBl. I 2001, 1310; BStBl. I 2001, 420): Der zusätzliche Sonderausgabenabzug nach § 10a wurde eingeführt. Der Abzug wird gem. Art. 35 AVmG erstmals für den VZ 2002 gewährt.

Versorgungsänderungsgesetz 2001 v. 20.12.2001 (BGBl. I 2001, 3926; BStBl. I 2002, 56): Durch die Änderung werden auch Empfänger von Besoldung

nach dem Bundesbesoldungsgesetz, Empfänger von Amtsbezügen aus einem Amtsverhältnis, bestimmte nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB VI versicherungsfrei Beschäftigte und nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI von der Versicherungspflicht befreite Beschäftigte in den Kreis der Begünstigten aufgenommen.

Ges. zur Einbeziehung beurlaubter Beamter in die kapitalgedeckte Altersversorgung v. 15.1.2003 (BGBl. I 2003, 58): In Abs. 1 Satz 1 Teils. 2 wurde eine neue Nr. 4 angefügt. Außerdem wurde Abs. 1a zur Berücksichtigung dieser Änderung neu gefasst. Beide Änderungen sind am 21.1.2003 in Kraft getreten (Art. 2), gelten gem. § 52 Abs. 24a aber bereits rückwirkend für den VZ 2002.

Drittes Ges. für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt v. 23.12.2003 (BGBl. I 2003, 2848; BStBl. I 2004, 114): In Abs. 1 Satz 3 wurden mit Wirkung ab dem 1.1.2004 die Worte „einem inländischen Arbeitsamt“ ersetzt durch die Worte „einer inländischen Agentur für Arbeit“.

Viertes Ges. für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt v. 24.12.2003 (BGBl. I 2003, 2954; BStBl. I 2004, 116): In Abs. 1 Satz 3 wurde mit Wirkung ab dem 1.1.2005 die Verweisung auf das SGB III ersetzt durch Verweisung auf das SGB II.

AltEinkG v. 5.7.2004 (BGBl. I 2004, 1427; BStBl. I 2004, 554): Abs. 1 Satz 1 Teils. 2 wird um eine Nr. 5 ergänzt. In Satz 1 Teils. 2 werden zudem die Wörter „wenn sie die nach Absatz 1a erforderlichen Erklärungen abgegeben und nicht widerrufen haben“ durch die Wörter „wenn sie spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr (§ 88) folgt, gegenüber der zuständigen Stelle (§ 81a) schriftlich eingewilligt haben, dass diese der zentralen Stelle (§ 81) jährlich mitteilt, dass der Steuerpflichtige zum begünstigten Personenkreis gehört, dass die zuständige Stelle der zentralen Stelle die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86) und die Gewährung der Kinderzulage (§ 85) erforderlichen Daten übermittelt und die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verwenden darf“ ersetzt. Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt: „Bei der Erteilung der Einwilligung ist der Steuerpflichtige darauf hinzuweisen, dass er die Einwilligung vor Beginn des Kalenderjahres, für das sie erstmals nicht mehr gelten soll, gegenüber der zuständigen Stelle widerrufen kann.“ Satz 4 wird aufgehoben. Abs. 1a wird neu gefasst. In Absatz 2 Satz 3 werden das Semikolon und die anschließenden Wörter „hierbei sind zur Berücksichtigung eines Kindes immer die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 abzuziehen“ gestrichen. Abs. 4 wird um einen neuen Satz 4 ergänzt. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5 und vor dem Punkt werden die Wörter „sowie der Zulage- oder Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt. Abs. 5 wird um einen neuen Satz 2 ergänzt. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3 und es werden nach dem Wort „Wege“ die Wörter „der Datenerhebung und“ eingefügt. Die Aufhebung des Satzes 4 gilt gem. Art. 18 Abs. 1 AltEinkG rückwirkend zum 1.1.2002. Die übrigen Änderungen gelten gem. § 52 Abs. 1 erstmals für den VZ 2005.

JStG 2007 v. 13.12.2006 (BGBl. I 2006, 2878; BStBl. I 2007, 28): In Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wurden mit Wirkung ab dem 1.1.2006 (Art. 20 Abs. 4) die Wörter „wegen Erziehung eines Kindes“ gestrichen und in Abs. 3 wurde mit Wirkung ab dem 1.1.2007 (Art. 20 Abs. 6) der neue Satz 3 zur Günstigerprüfung bei der Ehegattenveranlagung angefügt.

JStG 2008 v. 20.12.2007 (BGBl. I 2007, 3150; BStBl. I 2008, 218): In Abs. 1 Satz 1 wurde mit Wirkung ab dem 30.9.2006 (Art. 28 Abs. 2 des JStG 2008) ne-

ben dem Bundesbesoldungsgesetz auch auf die Landesbesoldungsgesetze verwiesen. In Abs. 5 Satz 3 wurde ausdrücklich eine Berichtigungsmöglichkeit für den Fall eingefügt, dass die Bescheinigung iS dieser Vorschrift unzutreffend ist und daher vom Anbieter nach Bekanntgabe des StBescheids aufgehoben oder korrigiert wird. Diese Änderung ist am Tag nach der Verkündung – also am 29.12.2007 – in Kraft getreten (Art. 28 Abs. 1 des JStG 2008).

EigRentG v. 29.7.2008 (BGBl. I 2008, 1509; BStBl. I 2008, 818): Dem Abs. 1 wird der Satz 4 und dem Abs. 1a der Satz 2 angefügt. Die Änderungen sind am Tag nach der Verkündung – also am 1.8.2008 in Kraft getreten (Art. 9 des EigRentG). Die Ergänzungen sind erstmals für den VZ 2008 anzuwenden (§ 52 Abs. 24b Satz 1, durch das JStG 2009 in Abs. 24c verschoben).

JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74): In Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „nach Satz 1“ durch die Angabe „nach Satz 1 oder 3“ und die Angabe „in Satz 1“ jeweils durch die Angabe „in Satz 1 oder 3“ ersetzt. Die Änderung ist zum 30.7.2008 in Kraft getreten (Art. 39 Abs. 6). Die Rückwirkung war erforderlich, damit die Änderung im zeitlichen Einklang mit den Änderungen des Eigenheimrentengesetzes greift. Insoweit erfolgt die Anwendung bereits für den VZ 2008 (§ 52 Abs. 24c Satz 1).

Steuerbürokratieabbaugesetz v. 20.12.2008 (BGBl. I 2008, 2850; BStBl. I 2009, 124): In Abs. 1 wird der Satz 5 angefügt. Es wird ein neuer Abs. 2a eingefügt, der die Einwilligung zur elektronischen Datenübermittlung zur Voraussetzung für den SA-Abzug macht. In Abs. 4 Satz 5 werden die Wörter „Vertrags- und Steuernummer“ durch die Angabe „Vertragsnummer und der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung)“ ersetzt. In Abs. 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Altersvorsorgebeiträge“ die Angabe „bis zum Veranlagungszeitraum 2009“ eingefügt. In Abs. 5 Satz 3 wird nach dem Wort „Bescheinigung“ die Angabe „nach Satz 1“ eingefügt. Nach Abs. 5 Satz 3 werden neue Sätze 4–12 über die Datenübermittlungspflicht durch den Anbieter von „Riester-Renten“ angefügt.

► *Die erstmalige Anwendung* der Neuregelungen bestimmt sich teilweise nach besonderen Anwendungsvorschriften, teilweise nach der allgemeinen Anwendungsvorschrift in § 52 Abs. 1.

▷ *Abs. 1 Satz 5*: Das Außerbetrachten der Erhöhung der Grundzulage bei der Ermittlung der dem Stpfl. zustehenden Zulage tritt mit Wirkung ab dem 30.7.2008 in Kraft (Art. 17 Satz 3 iVm. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a des Steuerbürokratieabbaugesetzes). Nach § 52 Abs. 1 idF des UntStReformG v. 14.8.2007 (BGBl. I 2007, 1912; BStBl. I 2007, 806), der am 1.8.2008 unverändert fortbestand, ist die Änderung somit ab dem VZ 2008 anzuwenden. Insoweit laufen die Anwendung des Eigenheimrentengesetzes und der Berechnungsvorteil des Stpfl. gleich.

▷ *Abs. 2a*: Für bestehende Verträge kann der Anbieter bei vorliegender Einwilligung die erforderliche Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt.) erheben (§ 52 Abs. 24d Sätze 2 ff.). Ein bestehender Vertrag ist gegeben, wenn vor dem 1.1.2010 auf den Vertrag einbezahlt wurde (§ 52 Abs. 24d Satz 2). Bei Übereinstimmung der Daten teilt das BZSt. dem Anbieter die erforderliche Identifikationsnummer mit (§ 52 Abs. 24d Satz 3). Stimmen die Daten nicht überein, muss der Anbieter den Förderberechtigten zur Mitteilung auffordern (§ 52 Abs. 24d Satz 4 iVm. § 22a Abs. 2 Satz 1 und 2). Soweit dieses auch erfolglos bleibt, wird auf erneute Anfrage mangels Mitteilung die Identifikationsnummer mitgeteilt.

▷ *Abs. 4 Satz 5, Abs. 5 Sätze 1, 3 und 4–12*: Die Neuregelungen treten mit Wirkung zum 1.1.2009 in Kraft (Art. 17 Satz 1 Steuerbürokratieabbaugesetz). Mangels spezieller Anwendungsregelungen sind die Vorschriften daher gem. § 52 Abs. 1 idF des JStG 2009 v. 19.12.2008 erstmals für den VZ 2009 anzuwenden.

BürgEntlG-KV v. 16.7.2009 (BGBl. I 2009, 1959; BStBl. I 2009, 782): In Abs. 1 Satz 1 ist die Übergangsregelung entfallen, wonach sich der Höchstbetrag für den Abzug von Altersvorsorgebeiträgen zwischen 2002 und 2008 von 525 € in vier Stufen auf 2100 € erhöht hat. Abs. 2a und Abs. 5 wurden gestrafft, indem auf § 10 Abs. 2a verwiesen wird. In § 52 Abs. 24d Satz 2 wurde der Verweis auf § 10a Abs. 5 angepasst. Die Neuregelungen sind ab VZ 2010 anzuwenden (§ 52 Abs. 1 Satz 1 idF des BürgEntlG-KV v. 16.7.2009).

EU-UmsG v. 8.4.2010 (BGBl. I 2010, 386; BStBl. I 2010, 334): In Abs. 1 Satz 1 wird im ersten Teilsatz vor dem Wort „gesetzlichen“ das Wort „inländischen“ eingefügt, in Nummer 1 vor dem Wort „Besoldung“ das Wort „inländischer“, in Nummer 2 vor dem Wort „Amtsverhältnis“ das Wort „inländischen“ und in Nummer 5 vor dem Wort „gesetzlichen“ das Wort „inländischen“. Die Änderungen sind mit Wirkung ab dem 15.4.2010 (Tag nach der Verkündung des EU-UmsG) in Kraft getreten (Art. 12 des EU-UmsG).

JStG 2010 v. 8.12.2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394): Abs. 1 Satz 3 wird zwecks Anpassung an geändertes Sozialversicherungsrecht mit Wirkung ab dem 1.1.2011 (Art. 32 des Abs. 5 JStG 2010) neu gefasst. Abs. 5 wird um einen Satz 5 ergänzt, um den elektronischen Datenaustausch mit der FinVerw. zu erleichtern. Diese Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 erstmals für den VZ 2010 anzuwenden.

C. Bedeutung des § 10a

3

Die Gewährung des Sonderausgabenabzugs nach § 10a soll einen Anreiz zum Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge bieten, damit der Stpfl. im Alter über eine zusätzliche regelmäßige Einnahmequelle bis zum Tod verfügt. Die Vorschrift ergänzt das Altersvorsorgezulageverfahren nach dem XI. Abschnitt in Form einer Günstigerprüfung. Ist der SA-Abzug günstiger als die Zulage nach § 83 ff., wird im Rahmen der EStVeranlagung eine zusätzliche StErmäßigung gewährt und gesondert festgestellt (Abs. 4). Abs. 1 legt die Höhe des SA-Abzugs fest und regelt, wer den SA-Abzug in Anspruch nehmen darf, Abs. 2 regelt die Rahmenbedingungen der Günstigerprüfung. Für die im öffentlichen Dienst beschäftigten Begünstigten bedarf es Sonderregelungen zur Durchführung des Förderverfahrens. Für den SA-Abzug enthält Abs. 1a diese Sonderregelungen. Ab dem VZ 2010 werden den FÄ die für die Gewährung des SA-Abzugs notwendigen Daten vom Anbieter (§ 80) elektronisch mitgeteilt. Dazu bedarf es zum einen einer Einwilligung des Stpfl. (Abs. 2a) und zum anderen der genauen Festlegung, welche Daten wann, wie, von wem, wohin zu übermitteln sind (Abs. 5). § 79 unterscheidet bei Ehegatten zwischen einer unmittelbaren und einer mittelbaren Förderberechtigung. Abs. 3 regelt die sich daraus ergebenden Besonderheiten für den SA-Abzug der Beiträge und die Durchführung der Günstigerprüfung.

Einzelheiten zur Bedeutung der Einführung des § 10a vgl. Vor § 79 Anm. 2.

D. Verhältnis des § 10a zu anderen Vorschriften

Verhältnis zu § 3 Nr. 63: Über § 3 Nr. 63 werden Beiträge des ArbG aus einem ersten Dienstverhältnis an eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder ein Direktversicherungsunternehmen unabhängig davon, ob es sich um originäre ArbG-Beiträge oder um Beiträge aus einer Entgeltumwandlung handelt, steuerfrei gestellt, soweit sie insgesamt im Kj. 4 vH der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Ange stellte nicht übersteigen. Wurde die Versorgungszusage erst nach dem 31.12.2004 erteilt, erhöht sich der StFreistellungsrahmen unter bestimmten Voraussetzungen um 1800 €.

► *SA-Abzug* für über den steuerfreien Betrag hinausgehende Beiträge: Werden insgesamt höhere Beiträge an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder ein Direktversicherungsunternehmen geleistet, können die über den StFreistellungsrahmen hinausgehenden Beiträge – vorausgesetzt sie werden individuell besteuert – im Rahmen des § 10a als Sonderausgaben (SA) geltend gemacht werden. Bezüglich der Beiträge an eine Pensionskasse oder ein Direktversicherungsunternehmen muss dafür ggf. auf die Pauschalierung der LSt. nach § 40b verzichtet werden bzw. die Beiträge müssen zusätzlich die dort geltende Grenze von 1752 € übersteigen.

► *Verzicht auf Steuerfreiheit möglich:* Stammen die Beiträge an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder das Direktversicherungsunternehmen aus einer Entgeltumwandlung, hat der ArbN im übrigen gem. § 3 Nr. 63 Satz 2 iVm. § 1a Abs. 3 BetrAVG die Möglichkeit, auf die StFreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 1 zu verzichten. Macht er von diesem Wahlrecht Gebrauch, kann der gesamte Beitrag im Rahmen des SA-Abzugs nach § 10a geltend gemacht werden. Die Anwendung des § 40b zugunsten der Pensionskassen- oder Direktversicherungsbeiträge kommt in diesem Zusammenhang nicht in Betracht, denn ein Verzicht auf die StFreiheit kann nur insgesamt zugunsten der individuellen Besteuerung ausgeübt werden.

Verhältnis zu § 10 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3a: Die Möglichkeit, im Rahmen der Höchstbeträge des § 10a Aufwendungen für eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge stl. als SA geltend zu machen, tritt neben § 10 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3a. Über diese Vorschriften können ebenfalls in begrenztem Umfang Vorsorgeaufwendungen als SA stl. geltend gemacht werden. Die Voraussetzungen für den jeweiligen Abzug sind jedoch unterschiedlich. Im Übrigen können Aufwendungen im Rahmen des § 10a nur abgezogen werden, wenn dafür kein SA-Abzug nach § 10 beantragt worden ist, denn eine Doppelförderung soll ausgeschlossen sein (§ 82 Abs. 4 Nr. 3).

Verhältnis zu § 22 Nr. 5: Die Inanspruchnahme des SA-Abzugs nach § 10a führt dazu, dass die späteren Auszahlungsleistungen aus dem geförderten Altersvorsorgevertrag bzw. die über § 10a geförderten Leistungen aus einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung der nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nr. 5 unterliegen.

Verhältnis zu § 26b: § 10a Abs. 3 Satz 1 stellt klar, dass der SA-Abzug nach dieser Vorschrift Ehegatten im Fall der Veranlagung nach § 26 Abs. 1 gesondert zusteht, wenn beide die persönlichen Fördervoraussetzungen des § 10a Abs. 1 erfüllen. Für die Durchführung der Günstigerprüfung nach § 10a Abs. 2 (vgl. Anm. 20 ff.) ist in Fällen der Zusammenveranlagung jedoch entscheidend, dass die Ehegatten ab der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte als ein Stpfl. anzusehen sind.

Verhältnis zu § 31: Da der SA-Abzug nach § 10a nur dann zum Tragen kommt, wenn er günstiger ist als die Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt, ist neben die Günstigerprüfung im Rahmen des Familienleistungsausgleichs (Freibeträge nach § 32 Abs. 6 oder Kindergeld) eine neue Günstigerprüfung getreten. Beide beeinflussen sich gegenseitig, so dass im Einzelfall berechnet werden muss, welche Berechnung zum günstigsten Ergebnis führt.

Verhältnis zu § 37: Der SA-Abzug nach § 10a kann bei der Festsetzung der EStVorauszahlungen nicht berücksichtigt werden. Die Prüfung, ob der Abzug nach § 10a günstiger ist als die Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt, wird immer erst im Rahmen der Veranlagung durchgeführt.

Verhältnis zu § 50: Der SA-Abzug nach § 10a kommt für beschränkt Stpfl. nicht in Betracht.

Verhältnis zum XI. Abschnitt (§§ 79–99): Die staatliche Förderung für den Aufbau einer zusätzlichen privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge besteht aus zwei Elementen, zum einen aus der progressionsunabhängigen Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt und zum anderen aus dem SA-Abzug nach § 10a. Es muss von Amts wegen geprüft werden, welche Förderung für den Stpfl. im Einzelfall günstiger ist. Kommt das FA im Rahmen der Veranlagung zu dem Ergebnis, dass der SA-Abzug nach § 10a günstiger ist als die Altersvorsorgezulage, wird im Rahmen der EStVeranlagung zusätzlich der übersteigende Steuervorteil berücksichtigt.

**Erläuterungen zu Abs. 1:
Persönlicher Anwendungsbereich und begünstigte
Aufwendungen**

**A. Pflichtversicherung in der inländischen gesetzlichen
Rentenversicherung und begünstigte Aufwendungen
(Abs. 1 Satz 1 Teils. 1)**

**I. Pflichtversicherung in der inländischen gesetzlichen Renten-
versicherung**

**1. Pflichtversicherung in der inländischen gesetzlichen Renten-
versicherung**

5

Da der geförderte Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung die Absenkung des Rentenniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung flankieren soll (vgl. Vor § 79 Anm. 2), war Ansatzpunkt für die Fördermöglichkeiten nach dem AVmG der Kreis der in der (inländ.) gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Personen (§ 10a Abs. 1).

Begünstigte Personen sind danach:

- Personen, die *gegen Arbeitsentgelt* oder zu ihrer *Berufsausbildung* beschäftigt sind (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI); hierzu gehören auch *geringfügig beschäftigte Personen* iSd. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, die *auf die Versicherungsfreiheit verzichtet* haben und den pauschalen ArbGBeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung auf den vollen Beitragssatz aufstocken. Auch während des Bezugs von *Kurzarbei-*

ter- oder bis zum 31.12.2006 auch Winterausfallgeld nach dem SGB III besteht die Versicherungspflicht fort;

- *behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in Blindenwerkstätten iSd. § 143 SGB IX oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind* (§ 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VI);
- *behinderte Menschen, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen in gewisser Regelmäßigkeit eine Leistung erbringen, die einem Fünftel der Leistung eines vollwerbsfähigen Beschäftigten in gleichartiger Beschäftigung entspricht; hierzu zählen auch Dienstleistungen für den Träger der Einrichtung* (§ 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b SGB VI);
- *Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen* (§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI);
- *Auszubildende, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrags nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden* (§ 1 Satz 1 Nr. 3a SGB VI);
- *Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften während ihres Dienstes für die Gemeinschaft und während der Zeit ihrer außerschulischen Ausbildung* (§ 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI);
- *Schwester vom Deutschen Roten Kreuz;*
- *Helfer im freiwilligen sozialen Jahr;*
- *Helfer im freiwilligen ökologischen Jahr/*
- *Heimarbeiter;*
- *Seelente* (Mitglieder der Schiffsbesatzung von Binnenschiffen oder deutschen Seeschiffen);
- *Bezieher von Ausgleichsgeld* nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit;
- *Selbständig tätige Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen versicherungspfl. ArbN beschäftigen* (§ 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI);
- *Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen versicherungspfl. ArbN beschäftigen* (§ 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI);
- *selbständig tätige Hebammen und Entbindungspfleger* (§ 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI);
- *selbständig tätige Seelotsen der Reviere im Sinne des Gesetzes über das Seelotsenwesen* (§ 2 Satz 1 Nr. 4 SGB VI);
- *selbständige Künstler und Publizisten* (§ 2 Satz 1 Nr. 5 SGB VI), wenn sie die künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausüben und im Zusammenhang mit der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit nicht mehr als einen ArbN beschäftigen, es sei denn, die Beschäftigung erfolgt zur Berufsausbildung oder ist geringfügig im Sinne des § 8 SGB IV;
- *selbständig tätige Hausgewerbetreibende* (§ 2 Satz 1 Nr. 6 SGB VI);
- *selbständig tätige Küstenschiffer und Küstenfischer, die zur Besatzung ihres Fahrzeuges gehören oder als Küstenfischer ohne Fahrzeug fischen und regelmäßig nicht mehr als vier versicherungspfl. ArbN beschäftigen* (§ 2 Satz 1 Nr. 7 SGB VI);

- *Gewerbetreibende*, die in die Handwerksrolle eingetragen sind und in ihrer Person die für die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wobei Handwerksbetriebe iSd. §§ 2 und 3 der Handwerksordnung sowie Betriebsfortführungen aufgrund von § 4 der Handwerksordnung außer Betracht bleiben; ist eine Personengesellschaft in die Handwerksrolle eingetragen, gilt als Gewerbetreibender, wer als Gesellschafter in seiner Person die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt (§ 2 Satz 1 Nr. 8 SGB VI);
- *Personen, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspfl. ArbN beschäftigen und auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind*; bei Gesellschaften gelten als Auftraggeber die Auftraggeber der Gesellschaft (§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI);
- Pflichtversicherte in der inländ. gesetzlichen Rentenversicherung, die *von ihrem Arbeitgeber entsendet* werden (BMF v. 31.3.2010, BStBl. I 2010, 270 – Rz. 9).

Zeitweise Versicherungspflicht: Versicherungspfl. sind ferner Personen in der Zeit,

- für die ihnen *Kindererziehungszeiten* anzurechnen sind (§ 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI); Versicherungspflicht wegen Kindererziehung besteht für 36 Kalendermonate nach dem Geburtsmonat des Kindes (§ 56 Abs. 5 SGB VI). Werden innerhalb des 36-Monatszeitraums mehrere Kinder erzogen (zB bei Mehrlingsgeburten), verlängert sich die Zeit der Versicherung um die Anzahl an Kalendermonaten, in denen gleichzeitig mehrere Kinder erzogen werden (zB besteht bei Zwillingen für längstens 72 Kalendermonate und bei Drillingen für längstens 108 Kalendermonate Versicherungspflicht). Eine Verlängerung erfolgt auch, wenn innerhalb der 36 Erziehungsmonate ein weiteres Kind geboren oder ein noch nicht drei Jahre altes Kind adoptiert oder in Pflege genommen wird und daher mehrere Kinder gleichzeitig erzogen werden. Dies gilt auch für Elternteile, die während der Erziehungszeit Anwartschaften auf Versorgung im Alter nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen oder nach den Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung aufgrund der Erziehung erworben haben, die systembezogen nicht gleichwertig berücksichtigt wird, wie die Kindererziehung nach dem SGB VI;
- in der sie einen Pflegebedürftigen iSd. § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen, wenn der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung hat (*nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen* – § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI);
- in der sie aufgrund gesetzlicher Pflicht *Wehrdienst oder Zivildienst* leisten (§ 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI); bis zum 29.4.2005 trat eine Versicherungspflicht nur ein, wenn der Wehr- oder Zivildienst mehr als drei Tage dauerte;
- für die sie von einem Leistungsträger *Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld* (bis 31.12.2004), *Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe* (bis 31.12.2004) beziehen, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt versicherungspfl. waren (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI);
- für die sie ab 1.1.2005 von den jeweils zuständigen Trägern nach dem SGB II *Arbeitslosengeld II* beziehen; dies gilt nicht für Empfänger der Leistung, die Arbeitslosengeld II nur darlehensweise oder nur Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB II beziehen oder die aufgrund von § 2 Abs. 1a BAföG keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben oder deren Bedarf sich nach § 12

Abs. 1 Nr. 1 BAFöG oder nach § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB III bemisst oder die versicherungspflichtig beschäftigt oder versicherungspflichtig selbständig tätig sind oder eine Leistung beziehen, wegen der sie nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI versicherungspflichtig sind (für Zeiten ab 1.1.2007);

- für die sie *Vorrubestandsgehalt* beziehen, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspfl. waren (§ 3 Satz 1 Nr. 4 SGB VI).

Fortbestand der Versicherungspflicht nach SGB VI: Nach Übergangsrecht im SGB VI bleiben in dieser Beschäftigung oder Tätigkeit weiterhin versicherungspflichtig:

- Handwerker, die am 31.12.2003 versicherungspflichtig waren und in dieser Tätigkeit versicherungspflichtig bleiben (§ 229 Abs. 2a SGB VI);
- Personen, die am 31. 12. 1991 im Beitrittsgebiet als Selbständige versicherungspflichtig waren, und nicht ab 1.1.1992 nach §§ 1 bis 3 SGB VI versicherungspflichtig geworden sind und keine Beendigung der Versicherungspflicht beantragt haben (§ 229a Abs. 1 SGB VI);
- Personen, die am 31.12.1991 als Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände versicherungspflichtig waren (§ 230 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI);
- Personen, die am 31.12.1991 als satzungsgemäße Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen oder Angehörige ähnlicher Gemeinschaften versicherungspflichtig waren (§ 230 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI);
- Nach dem Recht ab 1.4.2003 geringfügig Beschäftigte oder selbständig Tätige, die nach dem bis 31.3.2003 geltenden Recht versicherungspflichtig waren, wenn sie nicht die Befreiung von der Versicherungspflicht beantragt haben (§ 229 Abs. 6 SGB VI);
- Personen, die im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosenhilfe Unterhaltsgeld beziehen, für die Dauer des Bezugs von Unterhaltsgeld (§ 229 Abs. 8 SGB VI) (ab 1.1.2005).

Auf Antrag sind versicherungspfl.:

- *Entwicklungshelfer*, die Entwicklungsdienst oder Vorbereitungsdienst leisten (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI);
- Deutsche, die für eine *begrenzte Zeit im Ausland beschäftigt* sind (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI);
- Personen, die für eine *begrenzte Zeit im Ausland beschäftigt* sind und die *Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats* haben, wenn sie die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben und nicht nach den Rechtsvorschriften des EU-Mitgliedstaats pflicht- oder freiwillig versichert sind (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI);
- Personen, die *nicht nur vorübergehend selbständig tätig sind*, wenn sie die Versicherungspflicht innerhalb von fünf Jahren nach der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit oder dem Ende der Versicherungspflicht aufgrund dieser Tätigkeit beantragen (§ 4 Abs. 2 SGB VI);
- Personen, die Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld (bis 31.12.2004), Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe (bis 31.12.2004) beziehen, aber *im letzten Jahr vor Beginn der Leistung nicht versicherungspflichtig waren* (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI);
- Personen, die nur deshalb keinen Anspruch auf Krankengeld haben, weil sie nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind oder in der ge-

setzlichen Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld versichert sind, ua. für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit zuletzt versicherungspflichtig waren, längstens jedoch für 18 Monate (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI).

2. Ausschluss von der Begünstigung

6

Selbständige: Nicht begünstigt sind insbesondere Selbständige, die eine eigene private Altersvorsorge aufbauen oder die freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind; ferner die in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung Pflichtversicherten (dies gilt auch für Angestellte des entsprechenden Berufstandes, § 6 SGB VI, also zB angestellte Steuerberater (vgl. im Einzelnen BMF v. 31.3.2010, BStBl. I 2010, 270 Anlage 1 unter C)).

Beamtenähnliche Gesamtversorgung: Im Rahmen des AltEinkG v. 5.7.2004 hat der Gesetzgeber systemgerecht rückwirkend zum 1.1.2002 Abs. 1 Satz 4 gestrichen. Das Gesetz sah in Abs. 1 Satz 4 zunächst eine Regelung vor, wonach in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte, die zusätzlich kraft Versorgungsregelung eine beamtenähnliche Gesamtversorgung haben, von der Förderberechtigung ausgeschlossen sind. Mit dem Altersvorsorgeplan 2001 haben die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes sich aber am 13.11.2001 über eine grundlegende Reform der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes geeinigt. Auf dieser Geschäftsgrundlage wurde für den Bereich der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes v. 1.3.2002 vereinbart; für den Bereich der kommunalen ArbG, die nicht Beteiligte der VBL sind, wurde am gleichen Tag ein gesonderter, inhaltsgleicher Tarifvertrag abgeschlossen. Danach wurde das bisherige System der Gesamtversorgung beendet und durch ein übliches Betriebsrentensystem ersetzt. Die neue Zusatzversorgung der ArbN im öffentlichen Dienst basiert auf einem versicherungsmathematischen Punktemodell, das die Leistungen unabhängig von dritten Bezugssystemen wie zB gesetzliche Rentenversicherung oder Beamtenversorgung definiert. Durch den vorgenommenen Systemwechsel griff der in Abs. 1 Satz 4 normierte Ausschluss bei den von den Tarifverträgen erfassten ArbN nicht mehr, denn eine beamtenähnliche Gesamtversorgung wird aus der Pflichtversicherung in den betreffenden Versorgungseinrichtungen ab 2002 nicht mehr erzielt. ZB aber auch für in Zusatzversorgungssystemen Pflichtversicherte, die weiterhin eine beamtenähnliche Gesamtversorgung – von nunmehr nur noch zB 71 vH – erhalten, war der Förderausschluss nicht mehr gerechtfertigt, da der Gesetzgeber mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 ab 2002 auch die Beamten in den Kreis der Förderberechtigten aufgenommen hat. Aus diesem Grund ist die Streichung uE auch zutreffend rückwirkend zum 1.1.2002 erfolgt.

3. Ausländisches Alterssicherungssystem

7

EuGH-Entscheidung v. 10.9.2009: Vor dem Hintergrund, dass der EuGH mit Urt. v. 10.9.2009 (C-269/07, BFH/NV 2009, 1930) im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens entschieden hat, dass die Zulagengewährung als soziale Vergünstigung nicht vom strechtlichen Status der jeweiligen Person abhängig gemacht werden dürfe – also nicht an die unbeschränkte EStPflicht anknüpfen dürfe – hat der Gesetzgeber im Rahmen des EU-UmsG v. 8.4.2010 die Förderberechtigung sowohl für die Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt als auch den SA-Abzug nach § 10a auf die Mitgliedschaft in der inländ. gesetzliche Rentenversicherung beschränkt. Der EuGH hat argumentiert, dass

die Altersvorsorgezulage eine soziale Vergünstigung sei, die als Ausgleich für die in der deutschen Alterssicherung vorgenommenen Einschnitte gewährt werde. Dementsprechend müsse die Altersvorsorgezulage jedem Förderberechtigten zugutekommen, der in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sei und dürfe nicht den steuerlichen Status (unbeschränkte Stpfl.) dieser Personen als Anknüpfungspunkt wählen. Im Umkehrschluss ergibt sich daraus, dass die Förderung hingegen nicht gewährt werden muss, wenn eine Pflichtmitgliedschaft in einem ausländ. gesetzlichen Rentenversicherungssystem besteht, in dem der inländ. Gesetzgeber gar keine Einschnitte vornehmen kann.

Übergangsregelung: Aufgrund der zunächst weitergehenden Sichtweise der FinVerw. und der Tatsache, dass es sich bei der Altersvorsorge um einen langfristig angelegten Prozess handelt, hat der Gesetzgeber in § 52 Abs. 24c Satz 2 bis 4 eine Übergangsregelung geschaffen, wonach in einer ausländ. gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte, die im Inland unbeschränkt estpfl. sind oder für das Beitragsjahr nach § 1 Abs. 3 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden, weiterhin eine Altersvorsorgezulage sowie unter Umständen einen über die Altersvorsorgezulage hinausgehenden Steuervorteil nach § 10a beanspruchen können, wenn diese Pflichtmitgliedschaft

- mit einer Pflichtmitgliedschaft in einem inländ. Alterssicherungssystem nach Abs. 1 Satz 1 oder Satz 3 vergleichbar ist und
- vor dem 1.1.2010 begründet wurde.

II. Begünstigte Aufwendungen

Die Inanspruchnahme des SA-Abzugs nach § 10a setzt Aufwendungen voraus. Zu den abziehbaren Aufwendungen gehören gem. Abs. 1 Satz 1 Altersvorsorgebeiträge zuzüglich der dafür nach dem XI. Abschnitt zustehenden Zulagen.

Altersvorsorgebeiträge iSd. § 82 sind zum einen die eigenen Beiträge und Tilgungsleistungen, die der Stpfl. zugunsten eines auf seinen Namen lautenden, nach § 5 AltZertG zertifizierten Altersvorsorgevertrags leistet (§ 82 Abs. 1). Zu den Einzelheiten vgl. § 82 Anm. 5 ff.

Beiträge an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung sind gem. § 82 Abs. 2 und 3 ebenfalls in den SA-Abzug nach § 10a mit einbezogen worden, wenn sie aus dem individuell versteuerten Arbeitslohn des ArbN geleistet werden und die genannten Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, die nicht den Vorschriften des AltZertG unterliegen, dem Berechtigten eine lebenslange Altersversorgung iSd. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AltZertG gewährleisten (vgl. § 82 Anm. 9 ff.).

In beiden Fällen sind auch Beitragsteile, die zur Hinterbliebenenversorgung des überlebenden Ehegatten oder der Kinder iSd. § 32 Abs. 6 verwendet werden, im Rahmen des SA-Höchstbetrags nach § 10a Abs. 1 mitbegünstigt, wenn auch für diese Fälle in der Leistungsphase eine Rentenzahlung vorgesehen ist.

Die Altersvorsorgezulage nach §§ 84, 85, die dem Stpfl. für das maßgebende Beitragsjahr zusteht, gehört neben den Eigenbeiträgen zu den begünstigten Aufwendungen nach § 10a. Zwar entsteht die Zulage nach § 88 erst mit Ablauf des maßgebenden Beitragsjahrs mit der Folge, dass sie auch erst nach Ablauf des Beitragsjahrs dem Altersvorsorgevertrag gutgeschrieben wird. Dies ist jedoch für die Berücksichtigung im Rahmen der Aufwendungen nach § 10a nach Auffassung des Gesetzgebers unerheblich. Unberücksichtigt für den SA-Abzug

bleibt folglich die im maßgebenden Veranlagungsjahr dem Vertrag tatsächlich gutgeschriebene Zulage, denn diese hat sich in einem Vorjahr bereits im Rahmen der SA auswirken können.

Nicht zu den begünstigten Beiträgen gehören Aufwendungen, die vermögenswirksame Leistungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz oder prämiensbegünstigte Aufwendungen nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz darstellen oder die der Förderberechtigte im Rahmen des § 10 als SA geltend macht. Damit soll eine Doppelförderung ausgeschlossen werden. Folglich sind auch Zahlungen zur Minderung eines Wohnförderkontos (§ 92a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1) und die Einzahlung auf einen zertifizierten auf den Namen des Berechtigten lautenden Altersvorsorgevertrag zur Vermeidung einer Versteuerung des Wohnförderkontos bei Wegfall der Eigennutzung (§ 92a Abs. 3 Satz 9 Nr. 2) nicht erneut begünstigt (vgl. im Einzelnen § 82 Anm. 11).

III. Höchstbeträge

9

Abs. 1 begrenzt die begünstigten Beiträge auf einen absoluten Höchstbetrag von 2100 €. Dieser Höchstbetrag hat sich seit Einführung der Förderung in 2002 sukzessive wie folgt aufgebaut:

525 €	in den VZ 2002 und 2003,
1 050 €	in den VZ 2004 und 2005,
1 575 €	in den VZ 2006 und 2007,
2 100 €	ab dem VZ 2008.

IV. Weitere Fördermerkmale

10

Die Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis muss nicht während des gesamten Beitragsjahres bestanden haben. Es reicht für die Inanspruchnahme der vollen Förderung aus, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt im VZ alle Fördervoraussetzungen gleichzeitig vorgelegen haben. Für Ehegatten sind die persönlichen Fördervoraussetzungen gesondert zu prüfen. Sind beide Ehegatten in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert oder gehören beide zu dem im Übrigen begünstigten Kreis, dann erfüllen beide die persönlichen Voraussetzungen für den SA-Abzug nach § 10a. Ist hingegen nur einer der Ehegatten pflichtversichert, dann steht nur diesem Ehegatten der SA-Abzug zu. Die persönlichen Fördervoraussetzungen sind für jedes Beitragsjahr neu zu prüfen.

B. Bedienstete im öffentlichen Dienst (Abs. 1 Satz 1 Teils. 2)

I. Einbeziehung des öffentlichen Dienstes in die Förderberechtigung

11

Inländische öffentlich Bedienstete: Da mit Versorgungsänderungsgesetz 2001 v. 20.12.2001 (BGBl. I 2001, 3926; BStBl. I 2002, 56) das Versorgungsniveau für künftig in Pension gehende Beamte – mit Übergangsregelungen – auf 71,75 % (bisher 75 %) abgesenkt wurde und die Versorgung von Hinterbliebenen ebenfalls geringer ausfällt, wurden durch dieses Gesetz mit Einführung der

Förderung zum 1.1.2002 die nachfolgend genannten im öffentlichen Dienst beschäftigten Personen den Pflichtversicherten gleichgestellt.

Begünstigter Personenkreis:

- *Empfänger von inländischer Besoldung* nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder einem entsprechenden Landesbesoldungsgesetz (Abs. 1 Satz 1 Teils. 2 Nr. 1), insbesondere
 - Bundesbeamte, Beamte der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; hierzu gehören nicht die Ehrenbeamten,
 - Richter des Bundes und der Länder; hierzu gehören nicht die ehrenamtlichen Richter,
 - Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit;
- *Empfänger von Amtsbezügen* aus einem inländ. Amtsverhältnis (Abs. 1 Satz 1 Teils. 2 Nr. 2); in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen zB die Mitglieder der Regierung des Bundes oder eines Landes (zB § 1 Bundesministergesetz) sowie die Parlamentarischen Staatssekretäre auf Bundes- und Landesebene (zB § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre);
- *sonstige Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts*, deren Verbänden einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften (Abs. 1 Satz 1 Teils. 2 Nr. 3 EStG), wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Gewährleistung gesichert ist, ua. rentenversicherungsfreie Kirchenbeamte und Geistliche in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI).
- *satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen oder Angehörige ähnlicher Gemeinschaften* (Abs. 1 Satz 1 Teils. 2 Nr. 3 EStG), wenn ihnen nach den Regeln der Gemeinschaft Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter gewährleistet und die Gewährleistung gesichert ist (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI).
- *Lehrer oder Erzieher, die an nichtöffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigt sind* (Abs. 1 Satz 1 Teils. 2 Nr. 3 EStG), wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Gewährleistung gesichert ist (§ 6 Abs. 2 SGB VI).
- Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die *ohne Besoldung beurlaubt* sind, für die Zeit einer Beschäftigung, wenn während der Beurlaubung die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 SGB VI auf diese Beschäftigung erstreckt wird (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Teils. 2 Nr. 4 EStG).
- Steuerpflichtige im Sinne der oben genannten Personengruppen, die beurlaubt sind und deshalb keine Besoldung, Amtsbezüge oder Entgelt erhalten, sofern sie eine *Anrechnung von Kindererziehungszeiten* nach § 56 SGB VI (dh. iSd. gesetzlichen Rentenversicherung) in Anspruch nehmen könnten, wenn die

Versicherungsfreiheit in der inländ. gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde.

Absenkung des Versorgungsniveaus als grundlegende Fördervoraussetzung: Bei Empfängern von Amtsbezügen, den genannten sonstigen Beschäftigten von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, satzungsmäßigen Mitgliedern geistlicher Genossenschaften, Diakonissen oder Angehörigen ähnlicher Gemeinschaften und Lehrern und Erziehern an nicht-öffentlichen Schulen und Anstalten muss jedoch als zusätzliche Fördervoraussetzung deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) vorsehen, mit der Folge, dass das Versorgungsniveau entsprechend dem der Besoldungsempfänger abgesenkt wird. Dieser Hinweis des Gesetzgebers war erforderlich, da eine automatische Absenkung des Versorgungsniveaus in den betreffenden Fällen nur erfolgt, wenn die jeweilige Versorgungsvereinbarung auf das geltende BeamtVG Bezug nimmt. Wurde die Versorgungsvereinbarung auf vertraglicher Grundlage ohne Bezugnahme auf das BeamtVG getroffen, muss zunächst eine Anpassung der Versorgung vorgenommen werden, bevor die Förderung nach dem AVmG erfolgen kann. Dies muss in der Praxis in jedem Einzelfall überprüft und nachgewiesen werden.

Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften: Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften (Beamte und sonstige Bedienstete) sind für die Beurteilung der Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis und für das Verfahren grundsätzlich so zu behandeln, als bestünde für sie eine Pflichtmitgliedschaft in einem ausländ. gesetzlichen Alterssicherungssystem, die mit einer Pflichtmitgliedschaft in einem inländ. Alterssicherungssystem nach Abs. 1 Satz 1 oder Satz 3 EStG vergleichbar ist (BMF v. 31.3.2010, BStBl. I 2010, 270 – Rz. 8). Dies gilt entsprechend insbesondere für die Beschäftigten der Europäischen Patentorganisation (EPO) sowie Koordinierten Organisationen (Europäische Weltraumorganisation [ESA] / Europarat / Nordatlantikvertragsorganisation [NATO] / Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung [OECD] / Westeuropäische Union [WEU] / Europäisches Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage [EZMW, engl. ECWMF]). Vor diesem Hintergrund gehörten sie zunächst auch zu den unmittelbar begünstigten Förderberechtigten. Vor dem Hintergrund, dass der EuGH mit Urt. v. 10.9.2009 (C-269/07, BFH/NV 2009, 1930) entschieden hat, dass die Zulagegewährung als soziale Vergünstigung nicht vom strechtlichen Status der jeweiligen Person abhängig gemacht werden dürfe – also nicht an die unbeschränkte EStPflicht anknüpfen dürfe – hat der Gesetzgeber im Rahmen des EU-UmsG v. 8.4.2010 die Förderberechtigung sowohl für die Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt als auch den SA-Abzug nach § 10a auf die Mitgliedschaft in einem inländ. Alterssicherungssystem eingeschränkt (vgl. Anm. 7) Die Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften fallen jedoch auch unter die Übergangsregelung des § 52 Abs. 24c Satz 2 bis 4 (vgl. hierzu Anm. 7).

II. Empfänger von inländischer Besoldung (Nr. 1)

12

Empfänger von inländ. Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder den Landesbesoldungsgesetzen sind insbesondere Bundesbeamte, Beamte der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht

eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Richter des Bundes und der Länder, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit. Ausgenommen sind Ehrenbeamte und ehrenamtliche Richter.

Föderalismusreform: Ursprünglich verwies der Gesetzestext nur auf das Bundesbesoldungsgesetz, über das alle betroffenen Personenkreise abgedeckt waren. Die ausdrückliche Bezugnahme auf die Landesbesoldungsgesetze ist erst mit der Föderalismusreform v. 1.9.2006 notwendig geworden. Durch die Änderung des Art. 74 Abs. 1 GG sowie die Aufhebung des Art. 74a GG haben Bund und Länder zum 1.9.2006 jeweils für ihren Bereich die Kompetenz für die Regelung der Besoldung ihrer Beamtinnen und Beamten erhalten (BTDrucks. 16/6290, 55). Um Landesbedienstete nicht von der Förderung auszuschließen, war eine Ergänzung in Abs. 1 Satz 1 Teils. 2 Buchst. a erforderlich. Dass die Ergänzung tatsächlich erst zum 30.9.2006 und nicht wie in der Gesetzesbegründung erwähnt und eigentlich auch systematisch zutreffend zum 1.9.2006 in Kraft getreten ist, ist uE in der Praxis allerdings unbedeutend. Selbst wenn im September 2006 Landesbesoldungsgesetze erlassen worden sein sollten, sind die betreffenden Beamten auch für den VZ 2006 weiterhin begünstigt, da es für die Inanspruchnahme der Förderung ausreicht, wenn zu irgend einem Zeitpunkt im Jahr die Fördervoraussetzungen vorgelegen haben.

Beamte mit Auslandstätigkeit: Beamte, denen im dienstlichen oder öffentlichen Interesse vorübergehend eine Tätigkeit bei einer öffentlichen Einrichtung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zugewiesen wurde (§ 123a BRRG) und die in ihrem bisherigen inländ. Alterssicherungssystem verbleiben, gehören weiterhin unmittelbar zu der nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Teils. 2 begünstigten Personengruppe (BMF v. 31.3.2010, BStBl. I 2010, 270 – Rz. 10). Allerdings setzt die Inanspruchnahme des Sonderausgabenabzugs eine unbeschränkte EStPflicht – ggf. auf Antrag – voraus.

13

III. Empfänger von Amtsbezügen (Nr. 2)

Empfänger von Amtsbezügen aus einem inländ. Amtsverhältnis sind Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen. Dies sind – auf Bundesebene der Bundespräsident, die Mitglieder des Deutschen Bundestages, der Bundeskanzler, die Bundesminister, die Parlamentarischen Staatssekretäre und die Staatsminister, der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz, der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, die Mitglieder des Direktoriats der Deutschen Bundesbank und die Vorstandsmitglieder der Landeszentralbanken, die Vorstandsmitglieder der Deutschen Bundesbahn und die Präsidenten der Bundesbahndirektionen, die Leiter eines Geschäftsbereichs bei einer der Generaldirektionen sowie die Präsidenten und Vizepräsidenten der Oberpostdirektionen. Auch die Ministerpräsidenten der Länder, die Mitglieder der Landesregierungen und – soweit vorhanden – die Parlamentarischen Staatssekretäre auf Landesebene gehören zu den Empfängern von Amtsbezügen.

14 IV. Versicherungsfrei Beschäftigte bzw. von der Versicherungspflicht befreite Beschäftigte (Nr. 3)

Versicherungsfrei nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI: Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI sind versicherungsfrei sonstige Beschäftigte von Körper-

schaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbände einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist.

Hierbei handelt es sich insbesondere um Kirchenbeamte und Geistliche der als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgemeinschaften, allerdings auch die sogenannten Dienstordnungsangestellten (zB Angestellte des VDR), auf die die materiellen Regelungen des Beamtenrechts entsprechend Anwendung finden.

Versicherungsfrei nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI sind satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften, wenn Ihnen nach den Regeln der Gemeinschaft Anwartschaften auf die in der geistlichen Gemeinschaft üblichen Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist.

Versicherungsfrei nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI: Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI sind auf Antrag des ArbG (§ 6 Abs. 2 SGB VI) versicherungsfrei Lehrer oder Erzieher, die an nichtöffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigt sind, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaften auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet sind und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist.

► *Nichtöffentliche Schulen* sind Privatschulen (Ergänzungs- oder Ersatzschulen), die von einem privaten (nichtstaatlichen) Träger (Einzelperson, Personenvereinigung, Stiftung des bürgerlichen Rechts, Kirche) aufgrund freier Initiative errichtet und betrieben werden, die Erziehung und Unterricht in freier Verantwortung gestalten und die von Eltern oder Schülern frei gewählt werden können. Nicht als Schule anzusehen sind Kindergärten, Hochschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung Volkshochschulen, Fernunterrichtseinrichtungen, Einrichtungen mit Lehrgangskarakter ohne Bildungs- und Erziehungsziel (Fahrschulen, Tanzschulen, Repetitorien etc.).

► *Anstalt:* Unter Anstalt versteht das Gesetz eine Erziehungs- und Betreuungseinrichtung für Heranwachsende, bei der nicht die Erteilung von Unterricht, sondern die Vermittlung sozialer Fähigkeiten und damit der erzieherische Aspekt der Persönlichkeitsbildung im Vordergrund steht. Auch die Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI setzt – wie § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB VII – voraus, dass eine ausreichende Versorgung gewährleistet ist. Die zuständige oberste Verwaltungsbehörde muss die versorgungsrechtlichen Anforderungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI bestätigen und der Rentenversicherungsträger muss über die Befreiung positiv entscheiden (§ 6 Abs. 3 SGB VI).

Arbeitgeber: Als ArbG des Beschäftigten kommen nur deutsche juristische Personen des öffentlichen Rechts, ein Verband oder eine Arbeitsgemeinschaft solcher ArbG in Betracht.

Für eine Befreiung in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI ist zwingend das Bestehen einer Versorgungsanwartschaft erforderlich. Die Versorgungsanwartschaft kann auf beamtenrechtlichen Vorschriften beruhen (BeamVG), beamtenrechtlichen Grundsätzen entsprechen

oder ihre Grundlage in entsprechenden kirchlichen Regelungen finden. Neben dem Bestehen einer Versorgungsanwartschaft ist außerdem Voraussetzung für die Versicherungsfreiheit, dass die nach § 5 Abs. 1 Satz 2 zuständige Behörde das Bestehen einer entsprechenden Versorgungsanwartschaft festgestellt hat. Ohne Gewährleistungsentscheidung wird keine Rentenversicherungsfreiheit festgestellt.

15

V. Beurlaubte Beamte (Nr. 4)

Werden Beamte im dienstlichen Interesse ohne Dienstbezüge beurlaubt, wird vielfach diese Zeit dennoch als ruhegehaltstfähige Zeit anerkannt mit der Folge, dass die Beschäftigung während der Beurlaubungszeit nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI versicherungsfrei ist, wenn ihre Beschäftigung während der Beurlaubung auf die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft erstreckt wird. Da die Beurlaubung ausdrücklich unter Wegfall der Besoldung erklärt wird, fallen die beurlaubten Beamten nicht unter § 10a Abs. 1 Satz 1 Teils. 2 Nr. 1 und da die Tätigkeit in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI sozialversicherungsfrei gestellt ist und nicht in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 SGB VI, fallen sie nicht unter § 10a Abs. 1 Satz 1 Teils. 2 Nr. 3. Damit bedurfte es einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, um die beurlaubten Beamten nicht systemwidrig von der Inanspruchnahme der Förderung auszuschließen (Abs. 1 Satz 1 Teils. 2 Nr. 4). Denn die Aufnahme in den Kreis der Begünstigten soll letztlich die wirtschaftlichen Auswirkungen der Absenkung der Versorgung durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 ausgleichen. Ausgehend davon müssen nach systematischen Erwägungen alle beurlaubten Beamten, deren Zeit der Beurlaubung ruhegehaltstfähig ist, in den anspruchsberechtigten Personenkreis einbezogen werden, da auch die Zeit der Beurlaubung – wenn die Beschäftigung während der Beurlaubung auf die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft erstreckt wird – von der Versorgungsniveaubesenkung betroffen ist. Da ein Ausschluss der beurlaubten Beamten durch den Gesetzgeber wohl nicht beabsichtigt war, ist die Ergänzung des Abs. 1 Satz 1 Teils. 2 um die Nr. 4 – uE zutreffend – rückwirkend ab dem VZ 2002 und damit ab Einführung der Förderung anzuwenden (§ 52 Abs. 24a). Ohne eine entsprechende Ergänzung des Abs. 1 Satz 1 Teils. 2 wären zB früher bei der Deutschen Bundespost tätige Beamte von der Förderung ausgeschlossen gewesen. Diese Beamte sind beurlaubt, um einer Beschäftigung bei der Deutsche Post AG, der Deutsche Postbank AG oder der Deutsche Telekom AG nachzugehen oder um eine Tätigkeit bei Dritten – zB bei Tochter- oder Beteiligungsunternehmen der AG – auszuüben, aber auch ehemalige Beamte des Bundeseisenbahnvermögens, die heute bei der Deutschen Bahn AG tätig sind.

16

VI. Inanspruchnahme von Elternzeit (Nr. 5)

Eltern, die sich um die Erziehung ihrer Kinder kümmern, können für eine bestimmte Zeitspanne zum Kreis der Förderberechtigten gehören, wenn die Kindererziehungszeiten in den jeweiligen Alterssicherungssystemen berücksichtigt werden. Kindererziehende, die Kindererziehungszeiten in der inländ. gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet bekommen, sind für einen bestimmten Zeitraum – in der Regel drei Jahre – in der inländ. gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert (§ 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI iVm. § 56 SGB VI). Diese Per-

sonen gehören damit aufgrund der bestehenden Pflichtversicherung zum Kreis der Förderberechtigten nach Abs. 1 Satz 1. Für im öffentlichen Dienst Beschäftigte, die nach Abs. 1 Satz 1 Teils. 2 Nr. 1 bis 4 förderberechtigt sind, sieht Abs. 1 Satz 1 Teils. 2 Nr. 5 eine entsprechende Regelung vor. Kindererziehende, die während eines den Kindererziehungszeiten in der inländ. gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbaren Zeitraums einem der in Abs. 1 Satz 1 Teils. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Alterssicherungssysteme angehören, gehören in dieser Zeit weiterhin zum begünstigten Personenkreis. Bis VZ 2004 sah Abs. 1 Satz 2 die Begünstigung nur für kindererziehende Beamte, Richter und Soldaten vor, wenn die der Kindererziehungszeit in der inländ. gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare „Elternzeit“ versorgungsrechtlich berücksichtigt wurde und mangels Dienst- oder Amtsbezüge keine Förderberechtigung nach Abs. 1 Satz 1 Teils. 2 Nr. 1 und 2 gegeben war. Der Förderausschluss für Kindererziehende der in Abs. 1 Satz 1 Teils. 2 Nr. 2 bis 4 genannten Personengruppe (zB Kirchenbeamte, Dienstordnungsangestellte) war jedoch systematisch nicht gerechtfertigt und wurde daher mit dem AltEinkG beseitigt.

C. Zusätzliche Fördervoraussetzungen für die Begünstigten iSd. Abs. 1 Satz 1 Teils. 2 Nr. 1 bis 5 (Abs. 1 Satz 1 Teils. 3 und Satz 2)

17

Die Definition der Begünstigten in § 10a Abs. 1 Satz 1 gilt nicht nur für den SA-Abzug, sondern auch für das Zulageverfahren, denn § 79 Satz 1 verweist insoweit auf § 10a. Um insbesondere die praktische Abwicklung des Zulageverfahrens als sog. Anbieterverfahren (vgl. §§ 89 ff.) auch bei den nach Abs. 1 Satz 1 Teils. 2 Nr. 1 bis 5 in den Kreis der begünstigten Personen einbezogenen Beamten, Empfängern von Amtsbezügen und versicherungsfrei/von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber die Begünstigung von gewissen zusätzlichen Voraussetzungen und einer Einwilligung des Anspruchsberechtigten abhängig gemacht.

Einwilligung: Die begünstigte Person muss die Einwilligung spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, gegenüber der zuständigen Stelle (§ 81a) erteilt haben. Die Erteilung der Einwilligung ist neben der Zugehörigkeit zum Personenkreis des Abs. 1 Satz 1 Teils. 2 Nr. 1 bis 5 ein zusätzliches Tatbestandsmerkmal der Förderberechtigung. Erteilt der Zulageberechtigte diese Einwilligung nicht, werden ihm die Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt und der SA-Abzug nach § 10a nicht gewährt. Die Frist zur Erteilung der Einwilligung entspricht der Frist, in der ein Zulageberechtigter einen Antrag auf Zulage für das entsprechende Beitragsjahr stellen kann. Eine erteilte Einwilligung kann widerrufen werden und zwar vor Beginn des Kj., für das sie erstmals nicht mehr gelten soll. Von einem derartigen Widerruf wird der Zulageberechtigte aber wohl grundsätzlich keinen Gebrauch machen, da er damit seinen Förderanspruch verliert.

Widerrufsrecht: Eine erteilte Einwilligung kann widerrufen werden und zwar vor Beginn des Kj., für das sie erstmals nicht mehr gelten soll. Hierauf ist der Stpfl. bei der Erteilung der Einwilligung durch die zuständige Stelle ausdrücklich hinzuweisen (Satz 2). Von einem derartigen Widerruf wird der Zulageberechtigte aber wohl grundsätzlich keinen Gebrauch machen, da er damit seinen Förderanspruch verliert.

Weitergabe von Daten an die ZfA: Der Förderberechtigte erklärt mit seiner Einwilligung sein Einverständnis, dass die für die Besoldung bzw. die Amts-

bezüge zuständige Stelle bzw. der die Versorgung gewährleistende ArbG der ZfA jährlich die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86) und die für die Gewährung der Kinderzulage (§ 85) erforderlichen Daten mitteilt und ihr versichert, dass der Stpfl. zum begünstigten Personenkreis gehört.

Dies hat folgenden Hintergrund: Die volle Altersvorsorgezulage wird nur gewährt, wenn der Anspruchsberechtigte gewisse Mindesteigenbeiträge zahlt, die sich bei in der inländ. gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten aus den beitragspfl. Vorjahreseinnahmen ableiten (zu den Einzelheiten vgl. § 86 Anm. 4). Bei den nach Abs. 1 Satz 1 Teils. 2 Nr. 1 bis 5 Begünstigten sind Bemessungsgrundlage für die Mindesteigenbeitragsberechnung statt dessen die Besoldung, die Amtsbezüge bzw. die Einnahmen, die beitragspflichtig wären, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde (§ 86 Abs. 1 Satz 2). Da die Berechnung und Auszahlung der Zulage aufgrund der elektronisch übermittelten Angaben der jeweiligen Anbieter ohne Nachweise erfolgt – dies gilt auch bezüglich der Kinderzulagenberechtigung – (§ 90 Abs. 1 und 2), ist eine Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen nur in dem nachgeschalteten Datenabgleich möglich, der in § 91 gesetzlich geregelt ist. Dies gilt auch im Hinblick darauf, ob der SA-Abzug nach § 10a zu Recht gewährt worden ist. Um diesen Datenabgleich durchführen zu können, sind in dieser Vorschrift zB die Träger der Rentenversicherung und die Familienkassen verpflichtet worden, der ZfA die bei ihnen vorhandenen Daten, wie zB Sozialversicherungsnummer, Bemessungsgrundlage gem. § 86 Abs. 1 Satz 2 oder die für die Gewährung der Kinderzulage erforderlichen Daten, mitzuteilen. Diese Daten sind folglich auch bei dem nach Abs. 1 Satz 1 Teils. 2 Nr. 1 bis 5 begünstigten Personenkreis erforderlich. Sie können jedoch nur über die Besoldungsstellen, Bezugsstellen oder den die Versorgung gewährleistenden ArbG beschafft werden. Auch die Kindergeldauszahlung erfolgt bei dem betroffenen Personenkreis zT nicht durch die Familienkassen, sondern durch die genannten Stellen.

Verarbeitung und Nutzung der Daten durch die ZfA: Damit die ZfA die von den Besoldungsstellen, Bezugsstellen und den betroffenen ArbG gelieferten Daten auch für den Datenabgleich nutzen darf, muss der Anspruchsberechtigte insoweit ebenfalls sein ausdrückliches Einverständnis erklären. Bei den in der inländ. gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Anspruchsberechtigten erfolgt dieses Einverständnis im Grunde mit der Abgabe des Zulageantrags, denn in § 89 Abs. 2 ist geregelt, dass der Anbieter insoweit die vergleichbaren Daten an die ZfA weiterzuleiten hat.

Tatsächlicher Eintritt einer Versorgungsniveaubsenkung: Bei den nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB VI versicherungsfrei Beschäftigten und den nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten ergibt sich eine Absenkung des Versorgungsniveaus nur, wenn deren Versorgungsrecht eine entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 BeamtenVG vorsieht. Da die Einbeziehung in den Kreis der Begünstigten als flankierende Maßnahme zur Versorgungsniveaubsenkung in Betracht kommen soll, muss das Vorliegen dieser Voraussetzung ausdrücklich bestätigt werden.

D. Gleichstellung mit Pflichtversicherten in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung (Abs. 1 Satz 3)

I. Versicherungspflichtige nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (Abs. 1 Satz 3 Teils. 1) 18

Inländische Pflichtversicherung: Pflichtversicherte nach dem **Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte** gehören, soweit sie nicht als Pflichtversicherte der inländ. gesetzlichen Rentenversicherung ohnehin bereits anspruchsberechtigt sind, in dieser Eigenschaft über Abs. 1 Satz 3 Teils. 1 ebenfalls zum begünstigten Personenkreis. Darunter fallen insb. folgende Personen:

- versicherungspflichtige Landwirte,
- versicherungspflichtige Ehegatten von Landwirten,
- versicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige,
- ehemalige Landwirte, die nach Übergangsrecht weiterhin unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mitarbeitender Familienangehöriger versicherungspflichtig sind.

In diesem Alterssicherungssystem wurde durch Art. 6 des AVmEG v. 26.3.2001 (BGBl. I 2001, 403) – um die Beitrags- und Leistungsäquivalenz zur inländ. gesetzlichen Rentenversicherung herzustellen – der Einheitsbetrag in der Alterssicherung der Landwirte angehoben. Dies führte im Ergebnis dazu, dass die in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommenen Maßnahmen wirkungsgleich auf das Alterssicherungssystem der Landwirte übertragen wurden, so dass auch bei dieser Personengruppe die stl. Förderung einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge gerechtfertigt ist.

Ausländische Pflichtversicherung: Pflichtversicherte in einem ausländischen Pflichtversicherungssystem, das der inländischen Pflichtversicherung nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vergleichbar ist, konnten vor Ergehen des EuGH-Urteils v. 10.9.2009 (C-269/07, BFH/NV 2009, 1930) ebenfalls begünstigt sein, wenn sie unbeschränkt estpflichtig waren. Seit dem 15.4.2010 gilt die Begünstigung – mit Übergangsregelung für Altfälle – nur noch für die inländische Pflichtversicherung (zu den Einzelheiten vgl. Anm. 7).

II. Arbeitslose mit Anrechnungszeiten nach § 58 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 6 SGB VI (Abs. 1 Satz 3 Teils. 2) 19

Ab VZ 2011: Nach Abs. 1 Satz 3 Teils. 2 stehen den Pflichtversicherten der inländ. gesetzlichen Rentenversicherung Personen gleich, die eine Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten und unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit einer der in Abs. 1 Satz 1 oder Satz 3 Teils. 1 genannten begünstigten Personengruppen angehörten.

Bis einschließlich VZ 2010 galt eine Gleichstellung mit Pflichtversicherten der inländ. gesetzlichen Rentenversicherung für Personen, die wegen **Arbeitslosigkeit** bei einer inländ. Agentur für Arbeit als Arbeitssuchende gemeldet waren und der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nicht unterlagen, weil sie eine Leistung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht bezogen. Wurde eine Leistung nach SGB II nicht gezahlt, weil sich der Arbeitslose nicht bei der

Agentur für Arbeit als Arbeitssuchender gemeldet hatte, bestand hingegen wohl keine Förderberechtigung.

Änderung des Sozialrechts: Die geänderte Bezeichnung des Begünstigtenkreises war erforderlich, weil durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011 ab 2011 die Versicherungspflicht der Bezieher von Arbeitslosengeld II zur gesetzlichen Rentenversicherung entfallen ist. Mit Wegfall der Versicherungspflicht wird die Zeit des Bezugs von Arbeitslosengeld II künftig als Anrechnungszeit berücksichtigt. Durch die Neuformulierung des Abs. 1 Satz 3 wird vermieden, dass durch die Arbeitslosigkeit eine Lücke in der Förderberechtigung eintritt.

20 E. Bezieher von Rente bzw. Versorgung wegen Erwerbsminderung bzw. Dienstunfähigkeit (Abs. 1 Satz 4)

Unmittelbare Förderberechtigung: Mit Abs. 1 Satz 4 EStG hat der Gesetzgeber im Rahmen des EigRentG eine unmittelbare Förderberechtigung für diejenigen geschaffen, die eine Rente bzw. Versorgung wegen vollständiger Erwerbsminderung bzw. Dienstunfähigkeit aus einem Alterssicherungssystem iSd. Abs. 1 Satz 1 EStG beziehen (zB inländ. gesetzliche Rentenversicherung, Beamtenversorgung), wenn sie unmittelbar vor Bezug der Rente wegen Erwerbsminderung in dem betreffenden Alterssicherungssystem pflichtversichert waren oder unmittelbar vor dem Bezug der Versorgung wegen Dienstunfähigkeit Anwartschaften in dem betreffenden Alterssicherungssystem erworben haben. Bei Bezug einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit ist zudem erforderlich, dass der Förderberechtigte das 67. Lj. noch nicht vollendet hat. Diese zusätzliche Bedingung war notwendig, um eine Besserstellung gegenüber den Beziehern einer Erwerbsminderungsrente zu vermeiden. Bei letzteren erfolgt mit Vollendung des 65. – künftig 67. – Lj. generell eine Umwandlung der Erwerbsminderungsrente in eine Altersrente, die zur Beendigung der unmittelbaren Förderberechtigung führt. Bei Beziehern einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit erfolgt eine Umwandlung in Versorgungsbezüge wegen Alters nicht automatisch. Für Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung nach § 13 ALG ist im Rahmen des JStG 2009 in Abs. 1 Satz 4 eine entsprechende Fördermöglichkeit klargestellt worden.

Vorangegangene Zugehörigkeit zur Personengruppe des Abs. 1 Satz 1 Teils. 2: Für Personen, die grds. nach Abs. 1 Satz 1 Teils. 2 zu den unmittelbar Förderberechtigten gehören, hat die FinVerw. ergänzend zum Gesetz geregelt, dass eine vorangegangene Zugehörigkeit zu einer begünstigten Personengruppe auch dann anzunehmen ist, wenn eine Förderberechtigung wegen des Fehlens der Einwilligung iSd. Vorschrift vor dem Bezug einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit nicht bestand (BMF v. 31.3.2010, BStBl. I 2010, 270 – Rz. 11).

Rechtslage vor 2008: Vor der gesetzlichen Änderung begründete allein der Bezug einer Erwerbsminderungsrente keine Zugehörigkeit zum Personenkreis des Abs. 1 mit der Folge, dass unmittelbar Förderberechtigte bislang durch den Eintritt der Erwerbsminderung aus einer zuvor bestehenden unmittelbaren Förderberechtigung herausgefallen sind und neben den Leistungseinbußen in ihrem gesetzlichen Absicherungssystem auch noch die Einbußen in der privaten Zusatzabsicherung hinnehmen mussten. Vor diesem Hintergrund ist die Neuregelung durchaus sinnvoll. Dies gilt auch für die Koppelung an die Voraussetzung, dass vor Eintritt der Erwerbsminderung bereits eine unmittelbare Förderberechtigung über das gesetzliche Absicherungssystem bestanden hat. Da es ursprüngliche Zielsetzung des Gesetzgebers im AVmG war, Anreize für eine zusätzliche private Absicherung über Riester-Verträge zu schaffen, um die Leistungseinschnitte – zumindest teilweise – aufzufangen, die sich in bestimmten gesetzlichen

Alterssicherungssystemen durch die Renten- und Versorgungsreform 2001 ergeben haben, macht es auch Sinn, den Bezug einer privaten Erwerbsminderungsrente für eine unmittelbare Förderberechtigung nicht ausreichen zu lassen.

Ausländische Pflichtversicherung: Auch wenn die ursprüngliche Zielsetzung bei einer Pflichtmitgliedschaft in einer ausländ. gesetzlichen Rentenversicherung nicht zwingend greift, weil die Versorgungsniveaubabsenkungen nur die inländ. gesetzliche Rentenversicherung und die inländ. Versorgungssysteme im öffentlichen Dienst betrafen, führte mit der Einfügung von Abs. 1 Satz 4 zunächst auch der Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit aus der Pflichtversicherung in einer ausländ. gesetzlichen Rentenversicherung bzw. eine Versorgung wegen Dienstunfähigkeit aus einem ausländ. Versorgungssystem im öffentlichen Dienst zu einer unmittelbaren Förderberechtigung. Dies ergab sich als Folgewirkung aus BMF v. 20.1.2009 (BStBl. I 2009, 273 – Rz. 9), mit dem die FinVerw. für die Frage der unmittelbaren Förderberechtigung vergleichbare ausländ. gesetzliche Rentenversicherungen der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gleichgestellt hatte. Aufgrund des EuGH-Urt. v. 10.9.2009 (vgl. Anm. 13) und der entsprechenden Umsetzung durch den Gesetzgeber im EU-UmsG führen entsprechende ausländ. Absicherungen seit dem 15.4.2010 nicht mehr zu einer unmittelbaren Förderberechtigung. Es gilt aber eine Übergangsregelung (vgl. hierzu Anm. 13).

F. Ermittlung des Zulageanspruchs bei Berufseinsteigern (Abs. 1 Satz 5) 21

Weil sich die einmalige Erhöhung der Grundzulage um 200 € bei Stpfl., die das 25. Lj. noch nicht vollendet haben (§ 84 Abs. 2 Satz 2), bei der Günstigerprüfung (Abs. 2) nicht zum Nachteil auswirken soll, bestimmt Abs. 1 Satz 5, dass diese Erhöhung bei der Ermittlung der dem Stpfl. zustehenden Zulage nach Abs. 1 Satz 1 außer Betracht bleibt. UE handelt es sich um eine zulässige Differenzierung gegenüber der „normalen“ Grundzulage. Der Zweck der Erhöhung liegt in dem besonderen Anreiz für junge Leute, sich stärker frühzeitig um die Notwendigkeit einer Altersvorsorge zu kümmern. Dieser Zweck des sog. „Berufseinsteigerbonus“ rechtfertigt die Ungleichbehandlung – zumal es sich nur um einen einmaligen Effekt handelt.

Erläuterungen zu Abs. 1a: Zusätzliche Verfahrensanforderungen für nach Abs. 1 Satz 1 Teils. 2 Begünstigte

22

Bei der Zentralen Zulagenstelle (ZfA; vgl. im Einzelnen § 81 Anm. 3), die für die Durchführung des Zulageverfahrens zuständig ist, erfolgt die Erfassung der Zulageberechtigten grundsätzlich über deren Sozialversicherungsnummer. Eine solche Versicherungsnummer wird jedoch bei dem nach Abs. 1 Satz 1 Teils. 2 Nr. 1 bis 5 begünstigten Personenkreis im Regelfall nicht vergeben sein. Folglich muss zunächst eine Zulagenummer beantragt werden. Dies hat der Anspruchsberechtigte über die für seine Besoldung oder seine Amtsbezüge zuständige Stelle, bzw. – im Fall der rentenversicherungsfreien Beschäftigung iSd. Abs. 1 Satz 1 Teils. 2 Nr. 3 – über den seine Versorgung gewährleistenden ArbG zu veranlas-

sen. Sofern für einen begünstigten Empfänger von Versorgungsbezügen iSd. Abs. 1 Satz 4 eine Zulagenummer durch die zentrale Stelle oder eine Versicherungsnummer nach § 147 SGB VI noch nicht vergeben ist, gilt entsprechendes. Damit soll eine reibungslose Abwicklung des Zulageverfahrens gewährleistet werden.

**Erläuterungen zu Abs. 2:
Günstigerprüfung**

23

A. System der Günstigerprüfung

Verhältnis von Sonderausgabenabzug und Altersvorsorgezulage: Die gesetzliche Formulierung in Abs. 1 erweckt zunächst den Anschein, dass für die begünstigten Altersvorsorgebeiträge generell eine SA-Abzugsmöglichkeit besteht. Dies ist jedoch nicht der Fall, denn Abs. 2 stellt klar, dass der SA-Abzug nur gewährt wird, wenn dieser günstiger ist als die Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt. Die Günstigerprüfung wird von Amts wegen vorgenommen. Dies setzte bis einschließlich VZ 2009 voraus, dass der Stpfl. im Rahmen seiner EStErklärung die notwendigen Angaben machte. Ein entsprechender amtlicher Vordruck war zu diesem Zweck von der FinVerw. aufgelegt worden. Kam das FA dabei zu dem Ergebnis, dass die Altersvorsorgebeiträge nebst Zulage als SA iSd. § 10a zu berücksichtigen waren, wurde der Anspruch auf Zulage der unter Berücksichtigung des SA-Abzugs ermittelten tariflichen ESt. hinzugerechnet. Ab dem VZ 2010 erhält das FA die für die Günstigerprüfung notwendigen Angaben durch elektronischen Datenaustausch mit dem Anbieter (vgl. hierzu Anm. 32).

Vorbild im Familienleistungsausgleich: Das Verfahren entspricht der Günstigerprüfung beim Familienleistungsausgleich (§ 31). Ergibt die Veranlagung hier, dass eine stl. Entlastung erst über die Gewährung der Freibeträge für Kinder (Kinderfreibetrag und ggf. Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) ausreichend gewährleistet ist, wird das Kindergeld der tariflichen ESt. ebenfalls hinzugerechnet. Dies ist auch bei der Zulage notwendig, da über den SA-Abzug keine doppelte, sondern nur eine zusätzliche Förderung erfolgen soll (Ausnahme: Berufseinsteigerbonus; vgl. hierzu Anm. 20).

Erhöhung um den Anspruch auf Zulage: Nach der gesetzlichen Formulierung in Abs. 2 Satz 1 wird die tarifliche ESt. immer um den *Anspruch* auf Zulage erhöht, wenn der SA-Abzug günstiger ist, also um die höchstmögliche dem Stpfl. zustehende Zulage. Ob er diese tatsächlich beantragt hat oder nicht, wird hierbei nicht berücksichtigt. Folglich muss auch der Stpfl., der genau weiß, dass der SA-Abzug für ihn günstiger ist, zunächst die Zulage beantragen, um keine Förderung zu verschenken. Diese Verfahrensweise ist wohl darauf zurückzuführen, dass der Gesetzgeber die Zulage immer als Teil der Beiträge für die Altersvorsorge ansieht, die dadurch zwingend auf den Vertrag fließen muss. Der zusätzliche Steuervorteil aus dem SA-Abzug wird dem Stpfl. hingegen direkt ausbezahlt, erhöht also nicht das Altersvorsorgevermögen.

Konkurrenz von zwei Günstigerprüfungen: Da das EStG mit der Günstigerprüfung beim Familienleistungsausgleich und im § 10a zwei Günstigerprüfungen

vorsieht, die sich gegenseitig beeinflussen, erfolgt im Rahmen der Veranlagung eine Berechnung des jeweils günstigsten Ergebnisses.

Zwingender Ansatz von Kinderfreibeträgen gestrichen: Abs. 2 Satz 3 bestimmte mit der Einführung der Vorschrift zunächst, dass für die Günstigerprüfung bezüglich der zusätzlichen Altersvorsorge zur Berücksichtigung eines Kindes im Rahmen des Familienleistungsausgleichs immer die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 abzuziehen sind und nicht das Kindergeld. Im Rahmen der Günstigerprüfung bezüglich des Familienleistungsausgleichs waren gem. § 31 Satz 5 Aufwendungen für eine ergänzende Altersvorsorge iSd. § 10a immer als SA abzuziehen. In der Praxis stellte sich jedoch heraus, dass durch die zwingenden Vorgaben in Abs. 2 Satz 3 und § 31 Satz 5 in den meisten Fällen jeweils fiktive Steuerbeträge ermittelt wurden, die letztlich eine ungünstigere tatsächliche Steuer nach sich zogen. Durch die Streichung der Vorgaben in Abs. 2 Satz 3 und § 31 Satz 5 wurde sichergestellt, dass die Günstigerprüfung auf den gleichen Basiswerten aufsetzt, die auch im Steuerbescheid erscheinen und das Ergebnis damit für den Steuerpflichtigen nachvollziehbar wird.

B. Günstigerprüfung bei einem einzeln veranlagten Steuerpflichtigen 24

Gehört der einzeln veranlagte Stpfl. (zu Ehegatten s. Abs. 3, Anm. 29 f.) zum begünstigten Personenkreis und weist er (bis VZ 2009 durch die Anlage AV und die Anbieterbescheinigung, ab VZ 2010 durch Zustimmung zum elektronischen Datenaustausch durch den Anbieter) nach, dass er begünstigte Altersvorsorgebeiträge geleistet hat, überprüft das FA im Rahmen seiner EStVeranlagung, ob ein zusätzlicher SA-Abzug nach § 10a zu gewähren ist.

Da die Günstigerprüfung nicht auf der tatsächlich gezahlten Altersvorsorgezulage, sondern auf dem Anspruch auf Zulage basiert, muss das FA in eigener Zuständigkeit diesen Anspruch ermitteln. Folglich müssen dem FA auch die für die Mindestbeitragsberechnung nach § 86 maßgebenden Werte mitgeteilt werden (zu den Einzelheiten der Mindesteigenbeitragsberechnung vgl. § 86 Anm. 4–9).

Beispiel: A, ledig, zwei vor dem 1.1.2008 geborene Kinder, zahlt im Jahr 2010 1 576 € Eigenbeiträge auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag ein. Er ist in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert und hatte in 2009 beitragspflichtige Einnahmen iHv. 30 000 €. A hat gegenüber seinem Anbieter in die Datenübermittlung an die FinVerw. eingewilligt. Sein zVE ohne § 10a beträgt in 2010 25 000 €.

Ermittlung des Zulagenanspruchs:

beitragspflichtige Einnahmen des Vorjahrs	30 000 €	
davon 4 vH	1 200 €	
höchstens	2 100 €	
maßgebend		1 200 €
abzüglich Zulagenanspruch (154 € + 2 × 185 €)		524 €
erforderliche Eigenbeiträge		676 €
mindestens Sockelbetrag		60 €

A hat damit Anspruch auf eine Zulage iHv. 524 € (154 € Grundzulage + 2 × 185 € Kinderzulage), da seine tatsächlich geleisteten Eigenbeiträge von 1 576 € dem Mindesteigenbeitrag von 676 € übersteigen.

Günstigerprüfung § 10a:

zvE ohne § 10a	25 000 €
abzgl. § 10a	2 100 €
zvE neu	24 475 €/22 900 €
Steuer auf 25 000 €	4 106 €
Steuer auf 22 900 €	3 502 €
Differenz	604 €
abzgl. Zulagenanspruch	524 €
zusätzlicher Steuervorteil	80 €

Das FA wird die Veranlagung für 2010 unter Berücksichtigung des SA-Abzugs nach § 10a durchführen und der tariflichen ESt. von 3 502 € den Zulageanspruch von 524 € hinzurechnen (=4 026 € festzusetzende Steuer).

Abwandlung: A hat in 2010 nur 500 € Eigenbeiträge erbracht.

Ermittlung des Zulagenanspruchs:

beitragspflichtige Einnahmen des Vorjahrs	30 000 €
davon 4 vH	1 200 €
höchstens	2 100 €
maßgebend	1 200 €
abzüglich Zulagenanspruch (154 € + 2 × 185 €)	524 €
erforderliche Eigenbeiträge	676 €
mindestens Sockelbetrag	60 €
tatsächlich erbrachte Eigenbeiträge	500 €
entspricht 41,67 vH des Mindesteigenbeitrags	

A hat damit nur Anspruch auf eine gekürzte Zulage in Höhe von 218,33 € (154 € Grundzulage + 2 × 185 € Kinderzulage × 41,67 vH), da seine tatsächlich geleisteten Eigenbeiträge von 500 € den Mindesteigenbeitrag von 676 € nicht erreichen.

Günstigerprüfung § 10a:

zvE ohne § 10a	25 000,00 €
abzgl. § 10a (500 € + 218,33 €)	718,33 €
zvE neu	24 281,67 €
Steuer auf 25 000 €	4 106 €
Steuer auf 24 475 €	3 897 €
Differenz	209,00 €
abzgl. Zulagenanspruch	218,33 €
zusätzlicher Steuervorteil	0,00 €

Das FA wird in diesem Fall die Veranlagung 2010 ohne Berücksichtigung des SA-Abzugs nach § 10a durchführen, da dieser ungünstiger wäre, als die Zulage. Die Steuer wird auf 4 106 € festgesetzt.

**Erläuterungen zu Abs. 2a:
Einwilligung in den Datenaustausch**

Einwilligung Voraussetzung für den SA-Abzug: Mit Wirkung ab dem VZ 2010 ist die schriftliche Einwilligung des Stpfl. gegenüber dem Anbieter in den elektronischen Datenaustausch nach Abs. 5 materiell-rechtl. Tatbestandsvoraussetzung für den SA-Abzug. Liegt eine Einwilligung nicht vor, darf das FA folglich keine Günstigerprüfung durchführen.

Verweis auf § 10 Abs. 2a: Da eine entsprechende Tatbestandsvoraussetzung auch für den SA-Abzug nach § 10 eingeführt wurde, verweist Abs. 2a Satz 2 hinsichtlich der näheren Rahmendaten der Einwilligung auf § 10 Abs. 2a Satz 1 bis

3. Danach gilt, dass die Einwilligung dem Anbieter (übermittelnde Stelle) spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, erteilt werden muss. Eine erteilte Einwilligung gilt bis zum Widerruf, also auch für künftige VZ. Ein Widerruf muss beim Anbieter vor Beginn des Beitragsjahres erfolgen, für das die Einwilligung erstmals nicht mehr gelten soll. Ergänzend zu dieser Vorschrift hat die FinVerw. geregelt, dass sie von einer Einwilligung ausgeht, wenn die entsprechenden Daten von der übermittelnden Stelle an die ZfA übertragen wurden und - da ausländ. Anbieter nicht zum elektronischen Datenaustausch gezwungen werden können – dass es in diesen Fällen ausreicht, wenn der Stpfl. eine Bescheinigung eines ausländ. Versicherungsunternehmens über die Höhe der nach § 10a abziehbaren Beiträge im Rahmen der EStVeranlagung vorlegt; in einem solchen Fall gilt die Einwilligung als erteilt (BMF v. 13.9.2010, BStBl. I 2010, 681 – Rz. 105 f.).

Einwilligung bei Ehegatten: Sind beide Ehegatten unmittelbar förderberechtigt, ergibt sich im Ergebnis schon aus Abs. 2a Satz 1, dass beide eine Einwilligung abgeben müssen, weil beide einen eigenen Anspruch auf SA-Abzug haben. Um ungerechtfertigte Gestaltungen zu verhindern und Abs. 3 Satz 3 in der Praxis umsetzen zu können, hat der Gesetzgeber aber in Abs. 2a Satz 3 noch einmal ausdrücklich klargestellt, dass beide Ehegatten im Fall der Zusammenveranlagung die Einwilligung erteilen müssen, um eine Günstigerprüfung durchzuführen. Würde ein Ehegatte die Einwilligung nicht erteilen, blieben ohne diese Regelung seine Beiträge für den SA-Abzug außen vor. Gleichwohl würde aber gem. Abs. 3 Satz 3 bei Zusammenveranlagung der Anspruch auf Zulage beider Ehegatten anzusetzen sein. Fehlt aber die Einwilligung, erfolgt keine elektronische Übermittlung dieser Daten, so dass dem FA notwendige Angaben für die Günstigerprüfung fehlen würden. Gehört nur ein Ehegatte zu dem nach Abs. 1 begünstigten Personenkreis und ist der andere Ehegatte nach § 79 Satz 2 mittelbar zulageberechtigt, verlangt Abs. 2a Satz 3 ebenfalls, dass beide Ehegatten ihre Einwilligung erteilen. Diese Forderung hängt auch damit zusammen, dass gem. Abs. 3 Satz 2 die Beiträge des mittelbar zulageberechtigten Ehegatten in den SA-Abzug des unmittelbar begünstigten Ehegatten mit einbezogen werden können.

Einwilligung gilt als erteilt: Nimmt der Stpfl. am Dauerzulageverfahren teil (§ 89 Abs. 1a), indem er seinen Anbieter ermächtigt hat, jährlich für ihn die Altersvorsorgezulage zu beantragen, gilt damit auch die Einwilligung nach Abs. 2a Satz 1 als erteilt. Gleiches gilt für einen mittelbar Zulageberechtigten nach § 79 Satz 2, der seinem Anbieter einen Zulageantrag vorgelegt hat – allerdings in diesem Fall nur für das entsprechende Beitragsjahr. Da allerdings auch dem mittelbar Zulageberechtigten die Teilnahme am Dauerzulageverfahren offensteht, kann er eine Dauerwirkung der Einwilligung ggf. über die Teilnahme an diesem Verfahren erreichen.

**Erläuterungen zu Abs. 3:
Sonderausgabenabzug bei Ehegatten****26 A. Beide Ehegatten unmittelbar begünstigt (Abs. 3 Satz 1)**

Sind beide Ehegatten in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert oder gehören zum Kreis der Personen, die Pflichtversicherten gleichgestellt worden sind (Abs. 1 Satz 1 Teils. 2, Satz 3, Satz 4), stehen jedem Ehegatten die Abzugsbeträge nach Abs. 1 gesondert zu (Abs. 3 Satz 1).

Um die jeweiligen Abzugsbeträge in voller Höhe ausschöpfen zu können, muss jeder Ehegatte auf seinen eigenen nach § 5 AltZertG zertifizierten Altersvorsorgevertrag bzw. in eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung entsprechend hohe Altersvorsorgebeiträge einschließlich Altersvorsorgezulage einzahlen. Nicht ausgeschöpfte Höchstbeträge des einen Ehegatten können nach dem Gesetzeswortlaut nicht auf den anderen Ehegatten übertragen werden. Sind seine Beiträge nicht hoch genug, verfällt der nicht ausgeschöpfte Anteil.

27 B. Nur ein Ehegatte unmittelbar begünstigt (Abs. 3 Satz 2)

Gehört nur ein Ehegatte zum unmittelbar begünstigten Personenkreis und gehört der andere Ehegatte nicht zu dem nach Abs. 1 begünstigten Personenkreis, steht zwar der SA-Abzug nach § 10a nur dem begünstigten Ehegatten zu. Allerdings hat der andere Ehegatte nach § 79 Satz 2 (zu Einzelheiten vgl. § 79 Anm. 4) einen abgeleiteten Zulagenanspruch, wenn die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben (§ 26 Abs. 1) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist und der nicht nach § 10a Abs. 1 begünstigte Ehegatte einen eigenen zertifizierten Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat. Die zugunsten dieses Altersvorsorgevertrages geleisteten Altersvorsorgebeiträge und Zulagen können beim unmittelbar begünstigten Ehegatten im Rahmen seines Höchstbetrags begünstigt sein. Folglich verdoppeln sich in diesen Fällen zwar nicht die Höchstbeträge, es können aber die Beiträge beider Ehegatten in den SA-Abzug des unmittelbar begünstigten Ehegatten einbezogen werden.

28 C. Günstigerprüfung bei Zusammenveranlagung

Keine konkrete gesetzliche Regelung: Abs. 3 enthält keine konkrete Regelung, wie die Günstigerprüfung bei zusammen zu veranlagenden Ehegatten erfolgt. Rückschlüsse können aus der Regelung in Abs. 4 Satz 3 zur Zurechnung des Steuervorteils gezogen werden, denn danach ist Ehegatten die nach Abs. 4 Satz 1 festzustellende, über den Zulagenanspruch nach dem XI. Abschnitt hinausgehende, StErmäßigung auch im Fall der Zusammenveranlagung im Verhältnis der nach Abs. 1 berücksichtigten Beiträge getrennt zuzurechnen. Getrennte Günstigerprüfungen wären systembedingt allerdings auch nicht möglich, weil diese sich wechselseitig beeinflussen würden. Da Ehegatten gem. § 26b ab der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte als ein Stpfl. zu behandeln sind, muss bei der Günstigerprüfung folglich der gemeinsame Vorteil bei Be-

D. Günstigerprüfung bei getrennter Veranlagung Anm. 28–29 § 10a

rücksichtigung der Altersvorsorgebeiträge beider Ehegatten im Rahmen ihres jeweiligen Höchstbetrags nach Abs. 1 mit den beiden Ehegatten insgesamt zustehenden Zulagen verglichen werden. Ist danach der Steuervorteil größer als die insgesamt zu gewährenden Zulagen, wird der zusätzliche Steuervorteil entsprechend den jeweiligen Eigenbeiträgen auf beide Ehegatten verteilt.

Beispiel: Die Ehegatten (angenommener Gesamtbetrag der Einkünfte 200 000 €) haben in 2010 folgende Altersvorsorgebeiträge gezahlt und erhalten für dieses Beitragsjahr folgende Zulagen:

Ehemann		Ehefrau	
Zulage	154 €	Zulage	154 €
Eigenbeitrag	2 846 €	Eigenbeitrag	1 046 €
davon gefördert	1 946 €	davon gefördert	1 046 €
Sonderausgaben	2 100 €	Sonderausgaben	1 200 €

Der SA-Abzug nach § 10a ist für die Ehegatten günstiger als die Zulage. Der zusätzliche Steuervorteil ist dem Ehemann mit 701 € und der Ehefrau mit 377 € zuzurechnen.

angenommener Gesamtbetrag der Einkünfte	200 000 €
./. Sonderausgaben Ehemann	2 100 €
./. Sonderausgaben Ehefrau	1 200 €
zu versteuerndes Einkommen	196 700 €
Steuer auf 200 000 €	67 656 €
Steuer auf 196 700 €	66 270 €
Differenz	1 386 €
./. Zulagen insgesamt (2 × 154 €)	308 €
zusätzlicher Steuervorteil	1 078 €
davon Ehemann (1 946 €/2 992 € = 65 vH)	701 €
davon Ehefrau (1 046 €/2 992 € = 35 vH)	377 €

Anrechnung des vollen Zulageanspruchs: Abs. 3 Satz 3 regelt noch einmal ausdrücklich, dass bei der Günstigerprüfung zusammen zu veranlagender Ehegatten immer der Anspruch auf Zulage beider Ehegatten anzusetzen ist, wenn beide unmittelbar begünstigt sind. Diese Regelung ist erst ergänzend durch das AltEinkG in die Vorschrift aufgenommen worden, da ansonsten systemwidrige Gestaltungsmöglichkeiten bestanden hätten. Um die Förderung zu optimieren, hätte es nämlich ohne diese Regelung in bestimmten Fallgestaltungen angezeigt sein können, dass die Ehegatten die Kinderzulagen bei einem Ehegatten bündeln und dieser seinen SA-Abzug einfach nicht geltend macht. Für diesen Ehegatten bliebe es dann bei der – möglicherweise hohen – Zulage. Der andere Ehegatte hingegen würde im Rahmen der Günstigerprüfung, in die nur seine eigenen Beiträge und seine Grundzulage einbezogen würden, einen zusätzlichen Steuervorteil erhalten, der möglicherweise nicht anfallen würde, wenn die Verträge der Ehegatten zusammen betrachtet würden. Diese Gestaltung hat der Gesetzgeber durch die Regelung in Abs. 3 Satz 3 ausgeschlossen.

D. Günstigerprüfung bei getrennter Veranlagung

29

Bei einer getrennten Veranlagung ist für jeden Ehegatten eine eigene Günstigerprüfung im Rahmen seiner Veranlagung durchzuführen. Wie bei den übrigen SA werden hierzu jedem Ehegatten die Altersvorsorgebeiträge, die er auf seinen eigenen Vertrag geleistet hat, und die ihm zustehende Zulage zugerechnet. UU kann durch die getrennte Veranlagung und die bewusste Zuordnung der Kinderzulagen ein günstigeres Ergebnis erzielt werden als bei der Zusammenveranla-

gung, denn Gestaltungen, wie sie durch Abs. 3 Satz 3 unterbunden wurden (vgl. Anm. 26), können bei der getrennten Veranlagung von Gesetzes wegen nicht ausgeschlossen werden.

**Erläuterungen zu Abs. 4:
Gesonderte Feststellung und Zurechnung des Steuervorteils**

30

A. Gesonderte Feststellung (Abs. 4 Satz 1)

Ergibt die Günstigerprüfung, dass der Steuervorteil für den Stpfl. höher ist, als die Altersvorsorgezulage, muss das FA die über den Zulagenanspruch nach dem XI. Abschnitt hinausgehende Steuerermäßigung gesondert feststellen und der Zentralen Zulagenstelle für Altersvorsorgevermögen (ZfA, § 81), die für die Abwicklung des Zulagenverfahrens zuständig ist, übermitteln (Abs. 4 Satz 1). Die gesonderte Feststellung ist notwendig, weil die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen in Fällen der schädlichen Verwendung (§§ 93–95) ermitteln können muss, welche staatlichen Förderungen der Stpfl. in der Ansparphase bis dahin erhalten hat. Denn zu den dann zurückzufordernden Förderungen gehört nicht nur die Summe der gewährten Altersvorsorgezulagen, die auf den Vertrag geflossen sind, sondern auch die Summe der zusätzlich im Rahmen der EStVeranlagungen gewährten Steuervorteile.

Verfahrensrechtliche Regelungen: Für die gesonderte Feststellung gelten die Verfahrensvorschriften in §§ 179 ff. AO. Änderungen der Feststellung sind nicht an die Voraussetzungen der über § 181 Abs. 1 AO anwendbaren §§ 172 ff. AO gebunden. Vielmehr ergibt sich durch den Verweis des Satz 1 Halbs. 2 auf § 10d Abs. 4 Satz 3–5 eine eigenständige Änderungsmöglichkeit. Mit jeder geänderten Steuerfestsetzung, durch die auch die Höhe des Steuervorteils tangiert wird, muss das FA danach auch eine Änderung der gesonderten Feststellung vornehmen. Im Unterschied zu der Verlustfeststellung nach § 10d, wo der verbleibende Verlustvortrag fortgeschrieben wird, wird nach Abs. 4 Satz 1 jedoch nur isoliert der zusätzliche Steuervorteil für das maßgebende Veranlagungsjahr festgestellt. Möchte der Stpfl. nachhalten, welche zusätzlichen Steuervorteile für seinen Altersvorsorgevertrag insgesamt gewährt wurden, muss er seine gesamten ESt-Bescheide diesbezüglich auswerten, weil keine kumulative Feststellung über den gesamten Verlauf der Ansparphase erfolgt.

31 **B. Verteilung des Steuervorteils bei Zahlung auf mehrere Verträge (Abs. 4 Satz 2)**

Hat der Stpfl. mehrere Altersvorsorgeverträge abgeschlossen und in die Günstigerprüfung einbezogen, so ist ein zusätzlicher Steuervorteil aus dem SA-Abzug auf alle einbezogenen Verträge im Verhältnis der nach Abs. 1 berücksichtigten Altersvorsorgebeiträge zu verteilen. Anders als bei der Verteilung der Zulage (vgl. § 87 Anm. 4) hat der Gesetzgeber für den SA-Abzug keine Begrenzung auf zwei Verträge vorgesehen. Auch die Erbringung des Mindesteigenbeitrags nach § 86 zugunsten der einbezogenen Verträge ist für den SA-Abzug nicht relevant. Bei der Verteilung auf mehrere Verträge ist aber zu berücksichtigen, dass auch

der zusätzliche Steuervorteil eine Steuerverhaftung der entsprechenden Beiträge im Hinblick auf die nachgelagerte Besteuerung nach § 22 Nr. 5 auslöst, denn jeder zertifizierte Altersvorsorgevertrag und jede nach § 10a geförderte betriebliche Altersversorgung über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder ein Direktversicherungsunternehmen unterliegt in der Auszahlungsphase der Besteuerung nach § 22 Nr. 5. Soweit die Auszahlungsleistungen auf gefördertes Kapital zurückzuführen sind, richtet sich die Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1, soweit sie ungefördertes Kapital betreffen nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. a bis c.

C. Zurechnung des Steuervorteils bei Ehegatten (Abs. 4 Sätze 3 und 4) 32

Beide Ehegatten unmittelbar begünstigt: Abs. 4 Satz 3 legt fest, dass beiden unmittelbar begünstigten Ehegatten auch im Fall der Zusammenveranlagung der zusätzliche Steuervorteil jeweils getrennt zuzurechnen ist, und zwar im Verhältnis der berücksichtigten Beiträge. Diese Regelung ist eine Konsequenz der gemeinsamen Günstigerprüfung (vgl. Anm. 24) und systematisch zutreffend, denn die Systematik verlangt, dass der Steuervorteil dem Vertrag zugeordnet wird, für den er erfolgt. Dies muss bei Ehegatten gleichermaßen gelten, wie bei einzeln zu veranlagenden Stpfl. Dass eine getrennte Zurechnung bei der getrennten Veranlagung erfolgt, ergibt sich indirekt aus dem Satz 3, da der Gesetzgeber formuliert hat „auch im Fall der Zusammenveranlagung“. Einer konkreten gesetzlichen Regelung bedarf es aber gar nicht, denn Ehegatten, die die getrennte Veranlagung wählen, können für den SA-Abzug nicht mehr wie ein Stpfl. behandelt werden.

Ein Ehegatte nur mittelbar begünstigt: Abs. 4 Satz 4 bestimmt seit 2005, dass ein zusätzlicher Steuervorteil insgesamt dem unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten zuzurechnen ist, wenn nur seine Beiträge in die Günstigerprüfung eingegangen sind. Hat er hingegen mit seinen eigenen Altersvorsorgebeiträgen und den insgesamt den beiden Ehegatten gewährten Zulagen den Höchstbetrag nicht ausgeschöpft, so dass über Abs. 3 Satz 2 auch die Beiträge des mittelbar zulageberechtigten Ehegatten in den seinen SA-Abzug einbezogen werden, ist der auf die Beiträge des mittelbar zulageberechtigten Ehegatten entfallende Steuervorteil dessen Vertrag zuzurechnen. Diese Lösung ließ sich dem Gesetz zunächst nicht eindeutig entnehmen. In Abs. 4 Satz 3 Halbs. 2 hieß es nur, dass die Zurechnung im Verhältnis der nach Abs. 1 berücksichtigten Altersvorsorgebeiträge erfolgt. Nach Abs. 1 werden aber sowohl die Altersvorsorgebeiträge des unmittelbar Begünstigten als auch die des Ehegatten mit abgeleitetem Zulagenanspruch berücksichtigt, allerdings indem sie dem unmittelbar begünstigten Ehegatten zugerechnet werden. Daraus könnte gefolgert werden, dass der Steuervorteil in diesen Fällen allein dem Ehegatten zugerechnet wird, der unmittelbar begünstigt ist, denn nur ihm steht von Gesetzes wegen der SA-Abzug zu. Es könnte aber auch eine getrennte Zurechnung daraus hergeleitet werden. Um diese Unsicherheit zu beseitigen, hat der Gesetzgeber im Rahmen des AltEinkG Satz 4 ergänzt, wonach eine getrennte Zurechnung des Steuervorteils erfolgt, wenn die Beiträge des mittelbar Zulageberechtigten tatsächlich Eingang in die Günstigerprüfung gefunden haben, weil der unmittelbar Begünstigte den Höchstbetrag mit seinen Altersvorsorgebeiträgen und den den Ehegatten insgesamt gewährten Zulagen nicht ausgeschöpft hat – uE eine vertretbare Regelung.

33 **D. Übermittlung des Steuervorteils an die zentrale Stelle
(Abs. 4 Satz 5)**

Die Mitteilung des Steuervorteils an die zentrale Stelle muss unter Angabe der Vertrags- und der Identifikationsnummer (§ 139b AO) sowie der Zulage- oder Versicherungsnummer nach § 147 SGB VI erfolgen. Die Feststellungen des FA über Höhe und Zurechnung des StVorteils sind für die zentrale Stelle bindend. Die genauen Modalitäten der Datenübermittlung – insbesondere der Aufbau der Datensätze – sind auf der Basis der Ermächtigung in § 99 Abs. 2 durch das BMF festgelegt worden.

34

**Erläuterungen zu Abs. 5:
Nachweis der begünstigten Aufwendungen**

Der Gesetzgeber hat mit dem VZ 2010 ein elektronisches Datenübermittlungsverfahren zum Nachweis der Altersvorsorgebeiträge nach Abs. 1 eingeführt. Beantragt der Stpfl. im Rahmen seiner EStErklärung den SA-Abzug nach § 10a und hat er seinem Anbieter gem. Abs. 2a die Einwilligung zum Datenaustausch erteilt bzw. gilt diese nach der entsprechenden Vorschrift als erteilt, berücksichtigt das FA zur Durchführung der Günstigerprüfung die elektronisch durch den Anbieter übermittelten Daten. Konkret handelt es sich dabei um folgende Daten:

- die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge,
- die Vertragsdaten,
- das Datum der Einwilligung nach Abs. 2a,
- die Identifikationsnummer (§ 139b AO) sowie
- die Zulage- oder Versicherungsnummer nach § 147 SGB VI.

Die Übermittlung muss nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung bis zum 28.2. des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres erfolgen.

Einer Bescheinigung in Papierform – wie bis einschließlich VZ 2009 – bedarf es damit grundsätzlich ab VZ 2010 nicht mehr. Liegt dem Anbieter im Zeitpunkt der Datenübermittlung noch keine Zulage- oder Versicherungsnummer vor, ver gibt die zentrale Stelle diese im Anschluss an die Datenlieferung und teilt sie dem Anbieter entsprechend mit (Satz 5 iVm. § 90 Abs. 1 Satz 2 und 3).

Ausländische Anbieter: Eine Ausnahme dürfte jedoch für ausl. Anbieter gelten, da diese rechtlich nicht zum elektronischen Datenaustausch verpflichtet werden können. Verfügt der Stpfl. über einen Vertrag bei einem ausl. Anbieter, muss es wohl weiter möglich sein, die Beiträge in Papierform nachzuweisen. Außerdem regelt das Gesetz nicht den Fall, wie der Nachweis geführt werden kann, wenn der Stpfl. eine fehlende Datenübermittlung nicht zu vertreten hat (zB aufgrund technischer Probleme). Die Vorschrift sieht ausschließlich die elektronische Bescheinigung vor. Damit dem Stpfl. in diesen Fällen kein Nachteil entsteht, hat die FinVerw. ohne eine konkrete Form vorzugeben festgelegt, dass er den Nachweis über die geleisteten Beiträge auch in anderer Weise erbringen kann (BMF v. 31.3.2010, BStBl. I 2010, 270 – Rz. 83). Es dürfte jedoch da-

von auszugehen sein, dass es sich – wenn das Verfahren einmal grundsätzlich läuft – um Einzelfälle handeln dürfte, bei denen ein Nachweis in abweichender Form erforderlich ist.

Verweis auf § 10 Abs. 2a und § 22a: Da der elektronische Datenaustausch ab VZ 2010 ebenfalls für den SA-Abzug nach § 10 eingeführt worden ist, hat der Gesetzgeber die verfahrensrechtlichen Regelungen gestrafft, indem Abs. 5 Satz 2 auf § 10 Abs. 2a Satz 6 bis 8 und § 22a Abs. 2 verweist, die entsprechend anzuwenden sind. Konkret handelt es sich um Regelungen, wie zu verfahren ist, wenn die Einwilligung erst nach Ablauf des Beitragsjahres erfolgt oder unzutreffende oder zu Unrecht Daten an die zentrale Stelle übermittelt wurden. Außerdem enthält die Vorschrift des § 10 Abs. 2a in Satz 8 eine Regelung zur Änderung von StBescheiden (vgl. hierzu im Einzelnen § 10 Anm. 321 f.). § 22a enthält ergänzende Regelungen zur Verwendung der Identifikationsnummer (vgl. § 22a Anm. 9).

Sonderregelung für mittelbar zulageberechtigte Ehegatten: Abs. 5 Satz 3 enthält eine Sonderregelung, wonach eine Datenübermittlung auch erfolgt, wenn im Fall der mittelbaren Zulageberechtigung keine Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind. Die Übermittlung der Daten des mittelbar zulageberechtigten Ehegatten ist auch in diesen Fällen für die zutreffende Berechnung der nach Abs. 1 anzusetzenden Zulageansprüche erforderlich, da Abs. 3 Satz 2 bestimmt, dass bei dem unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten die von beiden Ehegatten geleisteten Altersvorsorgebeiträge und die dafür zustehenden Zulagen bei der Durchführung der Günstigerprüfung zu berücksichtigen sind. Da der mittelbar zulageberechtigte Ehegatte aber nicht verpflichtet ist, eigene Altersvorsorgebeiträge auf seinen Vertrag zu zahlen und es für die Gewährung der Zulage ausreicht, wenn der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte seinen Mindesteigenbeitrag erbracht hat (vgl. § 86 Anm. 10), kann es folglich Fälle geben, wo der Vertrag des mittelbar zulageberechtigten Ehegatten zwar Zulagen aufweist, aber keine eigenen Altersvorsorgebeiträge. Abs. 5 Satz 3 stellt auch für diesen Fall den elektronischen Datenausgleich sicher.

Nachgeschalteter Datenabgleich für die übrigen Voraussetzungen: Die übrigen Voraussetzungen für den SA-Abzug, wie zB die persönliche Berechtigung oder die Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder, wird nicht direkt im Veranlagungsverfahren geprüft, sondern erst in einem nachgeschalteten automatisierten Kontrollverfahren (Satz 4). Den dafür notwendigen Datenaustausch mit den betroffenen Stellen, zB Rentenversicherungsträger, Kindergeldkassen, hat der Gesetzgeber in § 91 gesetzlich abgesichert.

Nachweis der Altersvorsorgebeiträge für VZ vor 2010: Für VZ vor Einführung des elektronischen Datenaustausch muss der Anbieter des Altersvorsorgeprodukts dem Stpfl. die für den SA-Abzug berücksichtigungsfähigen Altersvorsorgebeiträge auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck bescheinigen. Diese Bescheinigung reicht im Rahmen der StErklärung als Nachweis aus (Abs. 5 in der am 31.12.2009 geltenden Fassung).

§ 10a